



60 Jahre Grundgesetz

Dokumentation
der Festveranstaltung zum 60. Jahrestag
der Ratifikation des Grundgesetzes
durch den Hessischen Landtag
am 12. Mai 2009
und
der Festveranstaltung
60 Jahre Grundgesetz
„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“
am 6. Juli 2009

60 Jahre Grundgesetz

Hessische Schriften zum Föderalismus und Landesparlamentarismus

Band 1:
Landesparlamentarismus und Föderalismus. Hat das parlamentarische System in den Bundesländern eine Zukunft?
Fachtagung des Hessischen Landtags und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung
Wiesbaden 1990

Band 2:
175 Jahre Nassauische Verfassung
Eine Ausstellung des Hessischen Landtags und des Hessischen Hauptstaatsarchivs zur Erinnerung an den Erlaß der Nassauischen Landständischen Verfassung am 1./2. September 1814. (Katalog)
Wiesbaden 1989

Band 3:
175 Jahre Nassauische Verfassung
Eine Veranstaltung des Hessischen Landtags zur Erinnerung an den Erlaß der Nassauischen Landständischen Verfassung am 1./2. September 1814
Wiesbaden 1991

Band 4:
Die Rolle der Bundesländer in einem geeinten Deutschland und geeinten Europa. Eine Herausforderung für Landesparlamentarismus und Föderalismus
Fachtagung des Hessischen Landtags und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung am 1. und 2. November 1990
Wiesbaden 1991

Band 5:
Europa - Ende des Föderalismus?
Fachtagung des Hessischen Landtags und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung am 11. März 1993
Wiesbaden 1993

Band 6:
Die Konstituierung des Landes „Groß-Hessen“ vor 50 Jahren
Veranstaltung am 13. Oktober 1995 im Landeshaus in Wiesbaden
Wiesbaden 1996

Band 7:
Länder und Regionen in Europa - Kooperation für eine gemeinsame Zukunft
Fachtagung des Hessischen Landtags am 31. Oktober 1996
Wiesbaden 1997

Band 8:
Europa nach Nizza
Podiumsdiskussion zur Europawoche 2001 am 11. Mai 2001
Wiesbaden 2003

Band 9:
Festakt „50 Jahre Hessische Verfassung“ am 1. Dezember 1996 und Gedenkveranstaltung zur Erinnerung an die Erste Sitzung der Verfassungsberatenden Landesversammlung vor 50 Jahren am 15. Juli 1996 und Eröffnung der Ausstellung „Aufbruch zur Demokratie - Alltag und politischer Neubeginn in Hessen nach 1945“
Wiesbaden 2003

Band 10:
Georg Moller
Symposium aus Anlass seines 150. Todestages am 13. März 2002 im Hessischen Landtag
Wiesbaden 2004

Band 11:
25 Jahre Kommission des Hessischen Landtags für das Forschungsvorhaben „Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen“
Festveranstaltung am 15. November 2004 im Hessischen Landtag
Wiesbaden 2006

Band 12:
„... wir sind noch nicht so weit“. Carl Ulrich – Vorkämpfer für soziale Demokratie im hessischen Landtag. Reden 1888 – 1919
Wiesbaden 2006

Band 13:
60 Jahre Hessischer Landtag
Vortragsveranstaltungen „60 Jahre politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen“ am 7. März 2006 und „60 Jahre Verfassungsgeschichte“ am 23. Mai 2006 und Veranstaltung aus Anlass der 60jährigen Wiederkehr der Konstituierenden Sitzung der Verfassungsberatenden Landesversammlung am 15. Juli 2006 und Festakt aus Anlass des 60. Jahrestages des Inkrafttretens der Hessischen Verfassung und der Wahl zum 1. Hessischen Landtag am 1. Dezember 2006
Wiesbaden 2010

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

60 JAHRE GRUNDGESETZ

DOKUMENTATION
DER FESTVERANSTALTUNG ZUM 60. JAHRESTAG
DER RATIFIKATION DES GRUNDGESETZES
DURCH DEN HESSISCHEN LANDTAG
AM 12. MAI 2009

UND

DER FESTVERANSTALTUNG
60 JAHRE GRUNDGESETZ
„MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT“
AM 6. JULI 2009

Herausgegeben von Norbert Kartmann,
Präsident des Hessischen Landtags
Redaktion: Bernd Friedrich, Hubert Müller, Susanne Baier
Herstellung: Elektra Reprografischer Betrieb GmbH, Niedernhausen
ISBN: 978-3-923150-35-9
© 2010 Hessischer Landtag, Wiesbaden, Schlossplatz 1 – 3

INHALT

VORWORT

Norbert Kartmann

Präsident des Hessischen Landtags

9

FESTVERANSTALTUNG ZUM 60. JAHRESTAG DER RATIFIKATION DES
GRUNDGESETZES DURCH DEN HESSISCHEN LANDTAG
AM 12. MAI 2009

FESTVORTRAG

„DIE LERNENDE VERFASSUNG“

Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer

Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a. D.

15

GRUSSWORT

Roland Koch

Hessischer Ministerpräsident

33

FESTVERANSTALTUNG 60 JAHRE GRUNDGESETZ
„MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT“
AM 6. JULI 2009

BEGRÜSSUNG

Mechtild M. Jansen

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

41

FESTVORTRAG

60 JAHRE GRUNDGESETZ

„MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT“

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

Richterin des Bundesverfassungsgerichts

43

VORWORT

Norbert Kartmann

Am 20. Mai dieses Jahres jährt sich die Annahme des Grundgesetzes durch den Hessischen Landtag zum 60. Mal. An diesem Tage vor 60 Jahren gaben die Besatzungsmächte ihr Placet zum Grundgesetz und eröffneten so den Weg zur Ratifikation des Grundgesetzes durch die Länderparlamente.

Mit einer gemeinsamen Veranstaltung würdigen und feiern die Hessische Landesregierung und der Hessische Landtag den 60. Jahrestag der Ratifikation des Grundgesetzes durch den Hessischen Landtag.

Vor 60 Jahren, am 8. Mai 1949, fast zu mitternächtlicher Stunde, es war fünf vor zwölf, verkündete der Präsident des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer, die historische Entscheidung mit den Worten: „Meine Damen und Herren! Das Grundgesetz ist mit 53 Jastimmen gegen zwölf Neinstimmen angenommen worden.“

Daran schloss sich am 12. Mai 1949 die Entscheidung der westalliierten Militärgouverneure der Besatzungsmächte USA, Großbritannien und Frankreich an, das Grundgesetz zu billigen. In dem Zeitraum vom 18. bis zum 21. Mai 1949 folgte die Annahme des Grundgesetzes durch die Landesparlamente – mit Ausnahme Bayerns, das das Grundgesetz ablehnte. Trotzdem war die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht, sodass das Grundgesetz am 23. Mai 1949 in Bonn in der letzten Sitzung des Parlamentarischen Rates verkündet werden konnte und mit Ablauf dieses Tages in Kraft trat.

Der Hessische Landtag entschloss sich in seiner 59. Sitzung der 1. Wahlperiode, am 20. Mai 1949, einer außerordentlichen Sitzung, das Grundgesetz zur Ratifikationsabstimmung zu stellen, mit dem Antrag – im Wortlaut –:

Der Hessische Landtag nimmt das vom Parlamentarischen Rat in Bonn am 8. Mai 1949 beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland an.

73 : 8 Stimmen war das eindeutige Votum des Hessischen Landtags zu diesem Grundgesetz. Das Plenarprotokoll des 20. Mai 1949 widerspiegelt in den Debattenbeiträgen die Aufbruchstimmung dieser Tage.

Mit der Annahme des Grundgesetzes wurde das Ziel gesetzt, der Demokratie zum dauerhaften Erfolg zu verhelfen, Menschenwürde und individuelle Freiheit an die Stelle des unkritischen Gehorsams treten zu lassen. Es fiel die Grundentscheidung für die soziale Marktwirtschaft und die parlamentarische Demokratie sowie den Föderalismus. Die westlichen Länder erklärten sich zum Zusammenschluss in einem Bundesstaat bereit und sprachen sich damit ausdrücklich für eine föderative Ordnung aus.

Heute, 60 Jahre später, ist Deutschland ein geachteter Teil der internationalen Völkerfamilie. Die vergangenen 60 Jahre haben eine demokratische Wertegemeinschaft heranwachsen lassen, die auf einer stabilen Basis steht. Dies ist Grund genug, diesen Tag feierlich zu begehen.

Wir Hessen freuen uns als Teil eines wiedervereinigten Deutschlands über diesen Jahrestag. Denn dass wir dieses Jubiläum begehen können, 20 Jahre nachdem sich die Idee und die Kraft des Grundgesetzes insofern Bahn gebrochen haben, dass wir Deutschland wiedervereinigt erleben können, darauf sei besonders hingewiesen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat ein Ziel erreicht, das gemäß seiner Präambel als Aufgabe für alle Deutschen aufgegeben war, und es ist nun für ganz Deutschland gültig. 60 Jahre Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und 60 Jahre Bundesrepublik Deutschland sind für Hessen und für Deutschland ein wichtiges Jubiläumsjahr.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kauffman', written in a cursive style.

Wiesbaden, 12. Mai 2009

FESTVERANSTALTUNG

ZUM 60. JAHRESTAG
DER RATIFIKATION DES GRUNDGESETZES
DURCH DEN HESSISCHEN LANDTAG

AM 12. MAI 2009

FESTVORTRAG „DIE LERNENDE VERFASSUNG“

Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer

Herr Landtagspräsident, Herr Ministerpräsident, meine verehrten Abgeordneten, meine Damen und Herren! Ich will keine großen Worte machen, aber ich möchte doch sagen: Dass ich heute Abend vor Ihnen in diesem Raum über diesen Gegenstand sprechen darf, das ist für mich eine große Auszeichnung.

„Die lernende Verfassung“ nenne ich meinen Vortrag. Sie werden bald verstehen, was ich damit meine. Es hat nicht nur zu tun mit den zahlreich erschienenen jungen Leuten. Ich glaube, mittlerweile ist es so, dass es gar nicht anders geht, als dass auch die Alten wie wir lernen. Wenn wir das gelassen haben, dann ist es auch bald aus.

„Verfassung“ – was für ein mächtiges Wort. Weit wie das Meer, geschaffen für die Ewigkeit. Und „Grundgesetz“ – das Gesetz, das allen Gesetzen zugrunde liegt. Es ist selbstverständlicher Teil unseres Lebens, der, wie nur wenig sonst, nicht ernsthaft infrage steht, der in einer vielfach bedrohten Welt unverrückbar standhält wie ein Rocher de bronze und uns Orientierung gibt. Die meisten von uns haben ihre politisch wache Zeit unter dem Grundgesetz verbracht, und den allermeisten unter diesen leuchtet das Grundgesetz als die normative Quelle unserer Rechtsordnung ein. Und dieses Grundgesetz feiern wir in diesem Jahr, heute gedenken wir seiner Annahme durch den Hessischen Landtag vor knapp 60 Jahren.

„Aus dem tiefen Dreck“

Die meisten von uns feiern und haben Grund dazu, aber beileibe nicht alle würden von „Feiern“ sprechen. In der 59. Sitzung des Hessischen Landtags, 1. Wahlperiode, 20. Mai 1949 – Herr Kartmann, Sie haben es schon erwähnt –, in welcher der Landtag mit großer Mehrheit, aber nicht einstimmig, das vom Parlamentarischen Rat in Bonn am 8. Mai 1949 beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland angenommen hat, kamen selbst von vielen Abgeordneten, die dann später mit Ja gestimmt haben, bittere Töne. Diese Töne möchte ich hier nachklingen lassen. Sie können uns helfen, die Stimmung in un-

serem Land und die Gründe besser zu verstehen, welche die Geburt des Grundgesetzes begleitet haben und welche so gar nichts an sich haben von dem mächtigen Wort „Verfassung“. Keine Emphase, keine Freiheitsrhetorik, kaum Sonntagsreden.

Besonders klar und schmerzlich, aber in der Sache nicht anders als die anderen Redner, äußerte sich der sozialdemokratische Abgeordnete Wagner, der die Zustimmung seiner Parteigenossen zum Grundgesetz nicht deshalb ankündigte, „weil wir es für den Ausfluss höchster politischer Weisheit halten, weil wir mit allen Artikeln hundertprozentig einverstanden sind, sondern weil wir es als eine Basis betrachten, auf der das weitere politische Leben sich entwickeln kann und muss“. Diese knorrige Rhetorik hätte man noch erwarten können als ein zwar trockenes, aber zukunftsorientiertes Lob für das Gesetz aller Gesetze.

Aber dann wird schnell klar, dass in Wagners Sicht „rein materielle Gesichtspunkte zur Annahme des Gesetzes“ raten. „Ich sage es ganz frei“, fährt der Abgeordnete der grundgesetzfreundlichen SPD fort, „dass die materiellen Erwägungen bei der Entscheidung den ersten Rang einnehmen“. Und was er darunter versteht, lässt nicht auf sich warten. Er versteht das Grundgesetz als „eine Planke“, „eine Sicherungsplanke, um uns aus dem ungeheuren Wogenmeer der internationalen Politik zum Subjekt unserer eigenen Geschichte zu machen“. „Dieses Grundgesetz“, so fährt er fort, „schafft die Möglichkeit, aus dem Zustand der Zersplitterung, aus dem Zustand der Balkanisierung herauszukommen.“

Und dann bricht es aus ihm heraus. Die hessischen Wähler hätten ihre Abgeordneten beauftragt, jede Chance zu ergreifen, das „betrübliche Leben“ des Volkes zu bessern – „ein Volk, das dem Wohlwollen und der Willkür der Siegermächte ausgeliefert ist, ein Volk, das vier Jahre nach Waffenruhe noch nicht einmal einen Friedensvertrag bekommen hat, ein Volk, das in vier Zonen getrennt ist, in vier Zonen, in denen jeder Befehlshaber von seinem Auftraggeber andere Direktiven hat, ein Volk, das buchstäblich am Rande der Existenzmöglichkeit leben muss, ein Volk, das heute noch mit Anspannung aller physischen und psychischen Kräfte sich aus dem tiefen Dreck herausarbeiten muss, in den das vorherige Regime es hineingeführt hat – ein solches Volk greift und muss greifen nach jedem rettenden Strohalm“.

Das Grundgesetz als Karren aus dem Dreck, als rettender Strohalm: Das scheint so gar nicht zu passen zu dem mächtigen Wort „Verfassung“ – oder doch? Ist es falsch, kränkt es uns, die wir das Grundgesetz, gerade an Gedenktagen wie heute, eher mit einem Goldrand versehen als mit dieser tiefschwarzen Kritik? Verfälschen und verzerren

diese bitteren Worte nicht die Linien und Farben, die das Grundgesetz eigentlich kennzeichnen, machen sie die Verfassung nicht kleiner, als sie ist, hängen sie sie nicht zu niedrig?

Falsch kann es ja wohl kaum sein, wenn in dieser Rede nichts anderes als eine Einschätzung vieler Abgeordneter des Hessischen Landtags – wenn auch kraftvoll zugespitzt – zum Ausdruck kommt; das hat nicht nur der Abgeordnete Wagner so gesehen und empfunden, sondern auch viele andere um ihn herum. Und man sollte sechs Jahrzehnte danach den Zeitzeugen nicht das Wort im Munde herumdrehen, sondern ihnen lieber zuhören. Aber kränkend kann es doch schon sein, wenn das Grundgesetz in einer großen Rede anlässlich seiner Annahme im hessischen Parlament bloß als Vehikel akzeptiert wird, die drückenden Probleme der Zeit zu mildern, Probleme, die uns heute sowieso nicht mehr auf den Nägeln brennen, Probleme von vorgestern.

Wandel der Hintergründe

Mich kränkt das nicht – oder doch nur im ersten Eindruck. Ich sehe in dieser schonungslosen Beschreibung der Lage zur Zeit der Geburt unserer Verfassung vielmehr die Chance, zu lernen, in welche Welt das Gesetz hineingeboren worden ist und welcher Art die Hoffnungen waren, die sich mit ihm verbanden und die auf ihm lagen.

Diese Umstände vermitteln uns nicht nur ein historisches, sondern auch ein systematisches Wissen. Sie klären auch über das Grundgesetz selber auf und nicht nur über seine Geburtswehen und sein gestörtes Umfeld. Sie lassen uns erfahren, was Geistes Kind das Grundgesetz war, sie lassen uns an diesem Geist genauer vergleichen, in welcher Gestalt es uns heute gegenübertritt, und sie lassen uns den Wandel ermessen und spüren, den das Gesetz bestanden und den es auch überstanden hat. Und sie räumen mit der falschen Feierlichkeit auf, in die wir unsere Verfassung gerne verpacken. Sie zeigen uns, alles in allem, das Grundgesetz als eine Verfassung, die überdauert hat, weil sie lernfähig ist. Das möchte ich Ihnen jetzt ein Stück weit zeigen.

Die Debatte im Hessischen Landtag vor knapp 60 Jahren hat einen ganz anderen Hintergrund ausgeleuchtet als den, vor dem uns das Grundgesetz heute entgegentritt. Der Hessische Ministerpräsident Stock hat den Verfassungsentwurf damals, gleich zu Beginn seiner einführnden Rede, nicht etwa als visionär oder wenigstens als zukunftsorientiert gekennzeichnet, sondern vielmehr als „ein Stück Realpolitik“, und sich dafür auf eine „namhafte Zeitung“ berufen; er war also nicht allein mit diesem seinem Urteil. Und auch wir können diese Bezeich-

nung nachvollziehen, wenn wir uns der Debatte nähern und dort erfahren, wie der Hintergrund im Jahr 1949 aussah oder wie er jedenfalls allgemein gesehen wurde.

Da geht es nicht um Grundrechte und deren unmittelbare Geltung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, das Bundesverfassungsgericht spielt, wohlmeinend formuliert, eine Nebenrolle, der Bundesrat versinkt im Nebel einer ungewissen Zukunft, die Untaten der Nazis scheinen immer wieder auf, werden aber nicht als Anlässe und Stützen bestimmter verfassungsrechtlicher Regelungen in Anspruch genommen. Die föderale Struktur der Bundesrepublik ist ein wenig wichtiger, bekommt aber – ganz anders als heute – erst vor dem Hintergrund unseliger deutscher Kleinstaaterei ihre Kontur.

Der Hintergrund des Grundgesetzes war also ein anderer als der Hintergrund, vor dem es uns heute gegenübertritt; das war meine These. Im Mittelpunkt dieses Hintergrunds 1949 stehen drei handfeste, eben realpolitische Komplexe: der Wiederaufbau der ökonomischen, staatlichen und sozialen Strukturen und Institutionen, die Wiedervereinigung Deutschlands und das prekäre Verhältnis zu den Alliierten und zu Europa unter dem Besatzungsstatut; das war ein Problem. Das waren die Lieder, die an der Krippe des Grundgesetzes gesungen worden sind, und Sie werden mir zustimmen, verehrte Abgeordnete, dass Ihre Altvorderen dieses Gesetz mit ganz anderen Augen angeschaut haben als Sie, ja als wir alle im Jahr 2009.

Das drängt uns die Frage auf, ob das, was wir heute in Händen haben, noch dasselbe Grundgesetz ist wie damals im Mai 1949, an das wir uns heute feierlich erinnern. Wenn sich zwischenzeitlich fast alles geändert hat – von der Außen- und der Innenpolitik über die ökonomische und demografische Lage bis hin zu den Bildungs- und den Kommunikationssystemen –: Warum eigentlich müssen wir unser Grundgesetz nicht umschreiben und es dem politischen, moralischen und ökonomischen Wandel anpassen, der sich in der Zwischenzeit vollzogen hat? Was bedeutet uns dieser Wandel konkret, und was fordert er von uns verfassungsrechtlich angesichts der Tatsache, dass der Text des Grundgesetzes diesem Wandel nicht oder doch ganz offensichtlich nicht in der Tiefe gefolgt ist, wie er sich in der Zwischenzeit tatsächlich vollzogen hat?

Wandel der Texte

Gewiss – und das ist schon die erste Erkenntnis zur Verfassung im Wandel –, der Text des Grundgesetzes ist seit 1949 nicht so unangetastet geblieben, wie viele das meinen und wie es ja auch der Festigkeit und Mächtigkeit einer Verfassung eigentlich entspräche. Große Schritte dieses Wandels in Staat und Gesellschaft haben sich im Text des Grundgesetzes niedergeschlagen, und man kann sie heute noch ganz gut erkennen. Denken Sie nur an die Wehrverfassung, die Finanzverfassung oder an die Föderalismusreform.

Schon dem ersten Blick auf den Text offenbart sich überdies ein semiotischer Strukturwandel, eine Veränderung der Formulierungskultur. Während das Grundgesetz Ende der Vierzigerjahre noch mühelos der legendären Qualifikation einer guten Verfassung gerecht wurde, nämlich kurz und dunkel zu sein, sind die später hinzugefügten Teile ein Ausdruck der Furcht, man könne sie in der täglichen Praxis vielleicht missverstehen, sind sie ausladend, in Behördendeutsch, sind sie bisweilen sogar geschwätzig formuliert oder sind sie gar sichtbares Ergebnis der Selbsttäuschung des modernen Gesetzgebers – ich rede immer vom Bundesgesetzgeber –, man solle möglichst alles in die Verfassung hineinschreiben, wozu sich gerade eine qualifizierte Mehrheit finden lasse; Art. 13 des Grundgesetzes (Unverletzbarkeit der Wohnung) mit seinen beiden ersten „klassischen“ und den dann folgenden fünf „modernen“ Absätzen ist dafür ein Beispiel. Das bezeugt nicht das Lernen einer Verfassung, sondern ihren Missbrauch.

Trotzdem bleibt es dabei: Die Tiefe und die Ausdehnung des Wandels, der unser Leben, unsere Beschäftigungen, unsere Nöte, Hoffnungen und Anschauungen in den letzten 60 Jahren bestimmt und verändert hat, wird im Grundgesetz nicht abgebildet. Das Grundgesetz „gilt“ heute – nicht nur im einem staats- und rechtstheoretischen, sondern auch in einem praktischen und alltäglichen Sinn – für ein gänzlich verändertes Volk in einer gänzlich veränderten Lage als zur Zeit seiner Geburt und seiner Annahme auch durch die Hessen.

Das wird besonders auffällig an denjenigen verfassungsrechtlichen Normen, deren Verhaftung in der Zeit, aus der sie stammen, noch deutlich zu schmecken ist, wie etwa an Art. 15 Grundgesetz, der die Sozialisierung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln regelt, zum Ausdruck kommt und wie sie in Art. 41 der Hessischen Verfassung einen Bruder hat, oder gar an der Todesstrafe als Bestandteil unserer Verfassung. Da erschrecken wir doch gelinde über den Hauch, der uns da von weit her entgegenweht und den einige von uns deshalb gerne ersticken würden.

Wie also reimt sich, dass es der Verfassung scheinbar mühelos gelingt, den Wandel ihrer Umgebung zu überdauern? Ich wiederhole meine Andeutung von vorhin: Die Verfassung ist lernfähig, und sie hat gelernt. Aber was genau hat sie gelernt?

Dimensionen

Was genau sie gelernt hat, lässt sich mit dem Blickwinkel, aus dem wir sie bisher betrachtet haben, eher schlecht beurteilen. Diesen Blickwinkel müssen wir ändern; er wird einer Verfassung nicht gerecht, er ist zu eng.

Es klingt paradox, ist aber, wie viele Paradoxien, wahr – oder zumindest lehrreich: Die Unterschiede zwischen dem ziemlich stabil gebliebenen Text der Verfassung einerseits und der rasanten Veränderung der politischen, sozialen und ökonomischen Umstände andererseits, auf die dieser Text ja Antwort sein soll, auf die er passen muss – diese Unterschiede erscheinen uns nur deshalb so tief greifend, weil wir zu kleinmütig gewesen sind in der Wahl der Dimensionen, an denen wir den Wandel der tatsächlichen Hintergründe und den Wandel der normativen Texte betrachtet und gemessen haben: Die Zeit von 1945 oder auch von 1949 bis heute ist zu knapp bemessen, der Horizont ist zu schmal, der Ausgriff zu kurz, um die Dimensionen einer Verfassung wirklich vor die Linse zu bekommen; wir haben gleichsam unter der Lupe betrachtet, wo das bloße Auge die Sachen genauer und vollständiger hätte wahrnehmen können, wir sind dem Grundgesetz zu nahe gekommen.

Tritt man etwas zurück, so erweitert sich nicht nur das Blickfeld; es werden auch Dimensionen sichtbar, die sich uns bisher nicht haben erschließen können, die aber zum Format einer Verfassung gehören. Und zugleich relativieren sich Größenverhältnisse. Berge werden zu Hügeln, Abgründe zu Rissen, 60 Jahre werden zu einer recht knappen Bewährungszeit, die wirtschaftliche Not wird zu einer Übergangsphase, das Besatzungsstatut wird Vergangenheit – und die Todesstrafe wird zum dünnen Hauch einer längst überwundenen Werterfahrung.

Es ist nicht ganz falsch, sondern nur etwas geschwollen ausgedrückt, dass Verfassungen, viel nachdrücklicher als Gesetze sonst, mächtig aussehen, wie geschaffen für die Ewigkeit. Sie legen die Schneisen, in denen sich die Rechtsordnung ab jetzt zu bewegen hat, sie markieren die Grenzen, welche die Staatsgewalten nicht überschreiten dürfen, sie setzen die Institutionen ein, die über all das streng zu wachen ha-

ben, und sie bestimmen damit zugleich – ob sie das wissen und wollen oder nicht – das Klima, in dem nicht nur Staat und Gesellschaft, sondern auch die Menschen in Zukunft leben und sich entwickeln werden. Das ist vielleicht noch kein Entwurf für die Ewigkeit – ich komme darauf zurück –, aber auch keiner bloß für die nächsten 50 Jahre. Es ist die Richtschnur der Politik, die sich diese Verfassung gegeben hat, es ist der Ausdruck ihres fundamentalen Selbstverständnisses.

Etappen

Nicht ein paar Jahrzehnte, sondern Jahrhunderte bilden die Dimension, in der man nach der Entwicklung und der Wandelbarkeit und Lernfähigkeit einer Verfassung fragen muss. Und das ist noch knapp bemessen, wie es der schnelllebigen Moderne entspricht, für die jedes Gesetz, auch das Verfassungsgesetz, ein positives Gesetz ist, will sagen: ein Gesetz, das eben jederzeit geändert werden kann, wenn nur die entsprechenden Voraussetzungen, etwa die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse, gegeben sind.

Zu Zeiten des Naturrechts hat man das noch ganz anders gedacht und erlebt. Dort war das positive Gesetz auf Dauer gestellt; es war Ausdruck und Verlängerung einer überpositiven Ordnung, eben des Naturrechts in verschiedenen Formen, des allgemeinen Sittengesetzes, der göttlichen Erlasse oder der natürlichen Vernunft des Menschen, und der Gesetzgeber war nicht der Autor seiner Texte, sondern bloß der Transporteur oder der Übersetzer der naturrechtlichen Gewissheiten in die konkrete Form der weltlichen Regulierung. Das war entschieden näher an Dauer und Ewigkeit als der bewegliche Positivismus unserer Tage.

Auch wenn in diesem Parlament nicht mehr allzu viele Naturrechtler sitzen mögen – ich meine den Hessischen Landtag –, so gilt jedenfalls nicht nur für sie, sondern auch für die Positivisten, dass sie, wie wir alle, der Verfassung Zeit lassen müssen bei der Beurteilung ihres Wandels und ihrer Lernfähigkeit. Lässt man dem Grundgesetz diese Zeit, so zeigt es sich dafür in reichem Maße erkenntlich. Es deckt ein Gutteil der jüngeren deutschen Geschichte auf, stellt ihn in einen Zusammenhang und lässt die verfassungsrechtlichen Hintergründe sichtbar werden. Vor allem aber kann es verständlich machen, warum einige Verfassungen überdauern und andere nicht. Und nicht zuletzt erweist es sich dann – mir jedenfalls – als ein Gesetzeswerk, das Bewunderung und auch Vertrauen verdient, weil es klug und erfahrungsgesättigt: eben weil es lernfähig ist.

Ich kann natürlich nicht alle Etappen vor Ihnen ausbreiten und schon

gar nicht alle Einzelheiten auch nur benennen, die beanspruchen dürfen, das Grundgesetz gebildet, gestärkt und auf seine Zukunft vorbereitet zu haben. Ich kann aber eine Struktur zeigen mit Knoten, Höhepunkten und Abstürzen – eine Struktur, an deren Linie Sie weiterdenken können, wenn Sie wollen und wenn sie Ihnen einleuchtet. Jede der Etappen vor und nach Erlass des Grundgesetzes hatte ihre besondere verfassungsrechtliche Botschaft, und auf jede hat das Grundgesetz auf seine Weise geantwortet. In Deutschland kann man diese Etappen nach Städten benennen, es sind vier an der Zahl: Frankfurt am Main, Weimar, Bonn und Berlin.

Ich möchte aus diesen Etappen diejenigen Ereignisse und Erfahrungen hervorheben, die das Grundgesetz besonders eng mit ihnen verbindet.

Das ist für die erste Etappe Frankfurt. Der Topos: Person und Staat.

Die Paulskirchenverfassung gilt als der gescheiterte Versuch einer deutschen Revolution, und von außen gesehen war sie das ja auch; sie war aus der deutschen Staatswirklichkeit alsbald verschwunden, und vielen erschien sie als eine vorübergehende Erregung einiger versponnener Intellektueller, die von der wirklichen Wirklichkeit schnell eingeholt worden sind.

Aber auch hier möchte ich anmerken und zu bedenken geben, dass man die Dimensionen der Entwicklung einer Verfassung nicht klein schneiden darf; und ich möchte angesichts der Verfassung der Paulskirche hinzufügen, dass es nicht immer die äußeren – insbesondere die militärischen oder die ökonomischen – Ereignisse sind, die darüber bestimmen, was aus einer historischen Situation als zukunftsfähig übrig bleiben wird; manchmal sind es auch die symbolischen, die intellektuellen oder die künstlerischen Erfahrungen und Erinnerungen einer Epoche, die ins Herz treffen, die im Hirn und in den Knochen haften bleiben und im geeigneten Augenblick zurückkehren und wirksam werden.

Das bestätigt sich gerade in dem Verhältnis, das das Grundgesetz zur Paulskirche hatte: Es war ein fruchtbares Verhältnis; die Paulskirche hat sich, wenn auch nicht im Deutschland des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts, so doch in der epochalen deutschen Verfassung nach den Nazis, als Lehrmeister und Vorbild erwiesen.

Das Grundgesetz folgt einer klaren Linie im verfassungsrechtlichen Verhältnis von staatlichen Institutionen und Bürgern, und darin ist es der Paulskirche eng verbunden: Es sieht den Menschen, die Person, die Bürgerin und den Bürger im verfassungsrechtlichen Fokus, im Zentrum,

und funktionalisiert den Staat von der Person her. Das ist keineswegs selbstverständlich und keineswegs weit verbreitet in der normativen Welt; es ist aber der Weg des Grundgesetzes, und es ist auch der Weg der Paulskirche:

Der Staat ist um des Menschen willen da und rechtfertigt sich von ihm her – und nicht umgekehrt. Natürlich standen an der Wiege dieser klaren Option des Grundgesetzes auch die Erfahrungen, die die Deutschen mit Sprüchen wie „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ gemacht hatten; aber unüberhörbar ist auch der hohe Ton der Paulskirche, der das Neue emphatisch verkündet hatte:

- die Gleichheit der Menschen (wenn auch nicht unbedingt und nicht sofort auch der Frauen),
- die Mitbestimmung der Politik auch von unten her (wenn auch nicht von ganz unten her),
- das Aufbrechen der Zirkel, in denen die Macht verteilt und verwaltet wurde, durch das Prinzip der Öffentlichkeit – das ist Paulskirche –,
- der Kampf gerade um diejenigen Grundrechte, die – wie die Press- und die Versammlungsfreiheit – nicht nur das Interesse der einzelnen Grundrechtsträger gewährleisten und schützen, sondern zugleich auch die Grundlagen der öffentlichen Diskurse und die demokratischen Umgangsformen.

Das Grundgesetz hat diesen Weg auf seine Weise eingeschlagen und ihn fortgesetzt. Eine seiner fundamentalen Regulierungen ist die unmittelbare Geltung der Grundrechte (in Art. 1 Abs. 3), und eines seiner am stärksten einwirkenden Instrumente ist die Verfassungsbeschwerde, die jedem Bürger das Recht gibt, nach Karlsruhe zu ziehen und die Verletzung seiner Grundrechte zu rügen; vermutlich ist es dieses Recht, welches dem Bundesverfassungsgericht das Vertrauen einträgt, das ihm in Umfragen immer wieder bestätigt wird.

Und heute noch sind wir im Verfassungsrecht und auch im Bundesverfassungsgericht – Herr Schluckebier – der Ansicht, dass die Meinungs- und Informationsfreiheit ein Grundrecht besonderer Art und besonderer Schutzbedürftigkeit ist, weil auf seiner Agenda nicht nur die Interessen der Person, sondern auch die Voraussetzungen der Demokratie gutgeschrieben werden. Und bis heute bin jedenfalls ich der Meinung, dass zu einer verfassten Republik auch kräftige Symbole gehören, eine angemessene Rhetorik und eine Zustimmung aus dem Herzen – nicht nur Texte.

Das alles kann man in der Paulskirche finden.

Die zweite Etappe heißt Weimar, und da ist mein Stichwort: Verfassungsvoraussetzungen.

Auch von Weimar hat das Grundgesetz gelernt – nicht so unmittelbar und geradlinig wie von der Paulskirche, aber doch mit großer Entschlossenheit und mit sichtbarem Erfolg. Es hat weniger aus den Entdeckungen denn aus den Fehlern von Weimar gelernt, und diese Lektion war vielleicht die wichtigste für uns alle. Weimar hat uns gelehrt, dass kein Gesetz und keine Verfassung überleben wird, wenn die Voraussetzungen ihres Überlebens nicht existieren. Eigentlich eine ganz einfache Erkenntnis, eine simple Logik; aber wir haben teuer bezahlt, bis wir sie begriffen und im Grundgesetz verfestigt hatten.

Keine Verfassung kann als solche die Welt ordnen, Frieden schaffen, Freiheit möglich machen, Sicherheit garantieren. Noch viel weniger kann eine Verfassung das gute Leben einrichten, die Menschen vor Katastrophen bewahren, die Gesellschaft vor Brutalisierung, die Wirtschaft vor Abstürzen, die Kultur vor Verholzung. Die Verfassung ist eine Wirkungsmacht unter vielen, und Wirkungsmacht ändert sich überdies im Lauf der Zeiten; die Rolle des Militärs als eines Garanten von Ordnung oder als Bedrohung der inneren Sicherheit, die Nachhaltigkeit der kindlichen Ausbildung, die Rücksicht der Marktwirtschaft auf die Armen – alles bewegliche, aber mächtige Faktoren, die neben einer Verfassung mitbestimmen über das Schicksal von Menschen, von Gesellschaft und von Staat.

Jegliche Verfassung aber kann – und wird – an der Entstehung, am Überleben und am Absterben von Zuständen und Ereignissen mitwirken, von denen Ordnung und Freiheit jeweils abhängen. Eine Verfassung kann günstige und sie kann ungünstige Bedingungen für das gute Leben schaffen, sie kann die falschen Institutionen begünstigen oder die richtigen falsch ausstatten, sie kann Lücken lassen, wo Regulierung dringend nötig wäre. Sie kann schlimme Fehler machen, die die Fähigkeit zu langfristiger Zerstörung haben, und nach meinem Eindruck dauern – ganz ähnlich wie bei der Korruption – die Folgen aus den Fehlern länger an und sind schwieriger einzufangen, als die Wohltaten aus guten Entscheidungen bewahrt werden können.

Heute brauchen wir keine Belehrung mehr darüber, welche Fehler Weimar gemacht und dass das Grundgesetz sich sorgfältig und mit Erfolg bemüht hat, diese Fehler nicht zu wiederholen – von der Einrichtung und Ausstattung der staatlichen Institutionen bis hin zum Wahlrecht. Das Grundgesetz hat seine Aufgaben gemacht und diejenigen

Positionen einer Regelung in Staat und Gesellschaft klug ausgefüllt, die vernünftigerweise Sache der Verfassung sind. Und es hat seine Aufgaben nicht im Übersoll erfüllt und ist nicht der Versuchung erlegen, Gleichgewichte zu seinem scheinbaren Nutzen und zum Schaden aller durcheinanderzubringen, also sich übermäßig einzumischen.

Die Medaille der Verfassungsvoraussetzungen hat aber noch eine andere Seite, und an Weimar kann man auch die studieren. Es ist nicht die Seite der arbeitsteiligen Mitwirkung in Staat und Gesellschaft, wie wir sie gerade betrachtet haben und wo die Verfassung durch Augenmaß und durch Kurzsichtigkeit langfristig helfen und stören kann. Es ist vielmehr die Seite, auf der einer jeglichen Verfassung ihre eigenen Grenzen eingeschrieben sind, an der sich entscheidet, ob eine Verfassung überleben oder scheitern wird. Weimar ist gescheitert, weil die Voraussetzungen der Republik auch außerhalb des Verfassungstextes von Anfang an schlecht waren und dann dramatisch geschwunden sind – von der Außen- und Sicherheitspolitik über die Rolle des Militärs und der Parteien bis hin zur Ökonomie. Weimar ist konstitutionell verhungert und dann unter den Schlägen seiner Feinde alsbald zusammengebrochen.

Es gibt das berühmte Wort von Ernst-Wolfgang Böckenförde, wonach der freiheitliche Rechtsstaat die Voraussetzungen nicht gewährleisten könne, von denen er selber abhängt. Das ist ein lehrreiches Wort. Es macht darauf aufmerksam, dass jedenfalls moderne, komplexe Gesellschaften wie unsere ihren Staat und ihr Recht nicht mehr auf Eigennutz und Folgerichtigkeit aufbauen – also gar, mit Kant, auf Kooperation mit Teufeln setzen können, wenn die nur Verstand haben.

Nein, unsere Gesellschaften brauchen ein Mindestmaß an Zustimmung und Gemeinsinn, wenn ihre Verfassungen Bestand haben sollen: das Vertrauen der Bevölkerung darin, dass Korruption in der Verwaltung die seltene Ausnahme ist, dass die Justiz das Gebot der Gleichbehandlung in der Regel befolgt, die stabile Erfahrung, dass Bereicherung auf Kosten anderer oder unbefugte Zwangsausübung nicht hingenommen, sondern skandalisiert werden, dass eine Wahlniederlage nicht zu Gewalt führt, sondern akzeptiert wird, dass die Verfassung nicht dazu missbraucht wird, die Verlängerung einer Amtszeit abzusegnen, oder dass der Sozialstaat gerade in schweren Zeiten auf der Hut ist.

Das ist ein weites Feld, und es gäbe noch vieles zu beleuchten. Mir reicht es hin, wenn solche Zustände und Entwicklungen, wie ich sie geschildert habe, als Umstände begriffen werden, die unter die Überschrift „Weimar und das Grundgesetz“ subsumiert werden dürfen, und wenn wenigstens die kritische Frage akzeptiert wird, ob eine lebendige

Verfassung am Ende wirklich daran unbeteiligt ist, wenn zerstörerische Zustände und Entwicklungen sich ausbreiten oder wenn sie ausbleiben. Ich bin ziemlich fest davon überzeugt, dass eine Verfassung und ihre konkrete Handhabung auch hier, natürlich langfristig und vielfach vermittelt, ihre Hand im Spiel haben und heilsam werden wirken können: durch Festigkeit in den Grundüberzeugungen von Rechtsstaat und Demokratie, durch Stetigkeit in der tagtäglichen Bekräftigung dieser Überzeugungen und durch lernende Offenheit gegenüber ihrer Umgebung.

Drittes Beispiel: Bonn. Mein Stichwort: konstitutionelle Demokratie.

Klar, dass das Stichwort „Bonn“ die meisten Assoziationen der lernenden Verfassung heraufruft. Denn dieses Stichwort fordert gleichsam dazu auf, das Grundgesetz mit sich selber zu vergleichen; es ist ja das Bonner Grundgesetz. Bevor ich aber nun in die vertrackte Logik eines Selbstvergleichs abstürze, schlage ich mich auf die Seite der Alltagsvernunft und mache mir zunutze, dass die Geburt des Grundgesetzes nicht zuletzt die Abkehr von den normativen Grundlagen der Nazizeit bedeutet hat. Es geht also um nichts anderes als um die Frage, was unsere Verfassung aus der Zeit von 1933 bis 1945 gelernt hat. Und es überrascht natürlich nicht, dass dieser Lernstoff außerordentlich reich war: Das Grundgesetz war nichts Geringeres als die fundamentale normative Antwort auf die Zeit dieses Unrechts.

Mein wissenschaftlicher Großvater Gustav Radbruch, den die Nazis 1933 sofort stillgestellt haben und der nach 1945 mit seinen letzten Lebenskräften versucht hat, Grundlinien des Rechtsstaats vorzuzeichnen, hat uns einen Begriff hinterlassen, der wie unter dem Brennglas zeigt, was das Grundgesetz zu sagen hatte: Der Begriff heißt: „gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“.

Dass es „übergesetzliches Recht“ gebe, Naturrecht, war nach Kriegsende die Hoffnung vieler, die eine normative Basis gesucht haben, von der aus sich die Untaten der Nazizeit klar und unangreifbar verurteilen ließen. Diese Hoffnung hat getrogen (und Radbruch selbst hat sie auch nie gehegt); es gibt kein übergesetzliches Recht, kein Naturrecht, an dem man die jeweilige Rechtswirklichkeit nur zu messen hätte, um deren Differenz zur Gerechtigkeit eindeutig abzulesen und sich dann bequem zurückzulehnen. Die rechtliche Aufarbeitung des Nationalsozialismus war, wie sich alsbald herausstellen sollte, wesentlich komplexer und fehleranfälliger als ein gepflegter naturrechtlicher Diskurs.

Aber dass es hinieden „gesetzliches Unrecht“ gibt, also Unrecht in Gesetzesform, konnte damals jeder sehen. Die schlimmsten Rechtsver-

letzungen, die Erlaubnisse zum Töten Unschuldiger, die Zerstörung der demokratischen, ja der staatlichen Strukturen, der Gleichbehandlung der Menschen, traten in der Maske der Gesetze auf, versehen mit allen formellen Weihen einer abstimmenden Demokratie. Und so war der Kampf gegen das gesetzliche Unrecht, wie ihn das Grundgesetz entschlossen aufgenommen hat, zwar die einzig mögliche Antwort auf die Unrechtserfahrungen; es war aber zugleich ein Wagnis, das wirklich eine lernende Verfassung zur Voraussetzung hatte. An drei zentralen Topoi möchte ich das Wagnis wenigstens im Umriss zeigen: konstitutionelle Demokratie, Ewigkeit und Unverfügbarkeit.

Wer, wie das Grundgesetz, gesetzliches Unrecht nicht gelten lassen will, wer also eine Verletzung der Verfassung auch dann zu kassieren befiehlt, wenn sie die gebotene Mehrheit gefunden hat und auch sonst den formellen Anforderungen eines Gesetzes im Rechtsstaat genügt, wer das so sieht – und das Grundgesetz sieht es so –, hat ein Problem mit dem Konzept der Demokratie. Er führt einen Maßstab der Richtigkeit von Recht ein, der nicht der traditionelle demokratische Maßstab der Mehrheit ist. Er ist vielmehr der Maßstab der Verfassung; Verfassungsrecht bricht Mehrheit. Wenn man hinzunimmt, dass „Verfassungsrecht“ immer „Recht in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts“ bedeutet – was denn sonst? –, kann man die Brisanz dieser Konstruktion ermessen. Man wird sich nicht vollständig damit beruhigen lassen, dass auch eine „konstitutionelle Demokratie“, also eine durch die Verfassung beherrschte Demokratie, eine „Demokratie“ ist, und man wird auch nicht überrascht sein, dass das politische Gefüge der Bundesrepublik ächzt, wenn ein Senat in Karlsruhe mit fünf zu drei Richterstimmen eine Entscheidung aufhebt, die das Parlament einstimmig beschlossen hatte. Es lässt sich aber nicht ändern, und es lässt sich auch nicht umgehen: Gesetzlichem Unrecht kommt keine Verfassung bei, deren einziger und entscheidender Maßstab der Richtigkeit von Recht die parlamentarische Mehrheit ist.

Wer, wie das Grundgesetz, zu seinem Lebensbeginn vor einem normativen Scherbenhaufen steht, wer nicht nur einzelne Verfassungsänderungen auf den Weg bringen muss, sondern einen Stall an Unrecht ausmisten, der zum Himmel stinkt, wird es nicht bei der Gewährleistung von Grundrechten und der Einrichtung der Institutionen bewenden lassen wollen. Er wird eine höhere Verbindlichkeit fundamentaler Regelungen anstreben, die nicht schon durch Mehrheiten im Parlament oder im Bundesverfassungsgericht kassiert werden können, damit sich der Bruch materiellen Verfassungsrechts durch äußerliche Beachtung von Förmlichkeiten, wie bei den Nazis, nicht wiederholt.

Das haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes gelernt, und sie haben zwei Wege zu diesem Ziel gefunden: Sie haben bestimmte Grundsätze auf Dauer gestellt, haben sie dem gesellschaftlichen Wandel und der Kultur der Abstammung entzogen, und sie haben verboten, den Schutz der Menschenwürde durch Abwägung zu relativieren und zu schwächen. Das Erste nennen wir „Garantie der Ewigkeit“, das Zweite nennen wir „Unverfügbarkeit“. Beides soll bestimmte Grundsätze zementieren, und mit beidem, so behaupte ich, ist nicht einfach zu leben.

Art. 79 Abs. 3 stellt einige fundamentale Regelungen unter „Ewigkeitsgarantie“; er nennt jegliche Änderung des Grundgesetzes hinsichtlich dieser Regelungen schlicht „unzulässig“, dazu gehören, neben den Grundsätzen von Rechts- und Sozialstaat, auch „die Gliederung des Bundes in Länder“ oder „die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung“. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes erklärt die Würde des Menschen für „unantastbar“, und die meisten von uns schließen daraus ihre Unverfügbarkeit: Wir nehmen an, dass kein anderes Recht und kein anderes Interesse auf dieser Welt mit der Menschenwürde verrechnet werden darf, dass auch in der Stunde höchster Not eine Verletzung der Menschenwürde nicht infrage kommt: nicht zur Rettungsfolter bei Geiselführung und wohl auch nicht bei der Zulassung von Beweisen, die unter einer robusteren Rechtsordnung als der unseren mit Gewalt erpresst, also erfoltert worden sind.

An diesen Regelungen ist kaum erwähnenswert, dass sie die Juristen und auch die Politiker in Turbulenzen bringen können: Was gehört noch zum Proprium des Sozialstaats und ist deshalb für immer garantiert, was ist eine „grundsätzliche Mitwirkung“ an der Gesetzgebung? Das ist für beide Professionen täglich Brot und wirft sie nicht aus der Bahn, auch wenn die Abgrenzung wegen der Fundamentalität der Regeln besonders tückisch und für die Staatspraxis auch besonders folgenreich ist. Kaum begründungsbedürftig ist auch, dass das Grundgesetz diese ungewöhnlichen Wege der Ewigkeit und der Unverfügbarkeit gewählt hat, um das vor Veränderung zu schützen, was ihm besonders am Herzen lag. Das ist schließlich nichts anderes als das Ergebnis eines Lernprozesses und ein Kennzeichen einer lernenden Verfassung: Was unabänderlich gestellt wurde, das soll, vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen, unter keinen Umständen und niemals untergehen.

Überlegenswert ist allein, welchen Stellenwert diese Schutzregeln in der Verfassung haben, wie wichtig, wie zentral sie sind und ob sie auch in der Stunde der Not standhalten werden. Man könnte sie, wenn man kritisch ist, für eine bloß symbolische Verfassungsgesetzgebung halten:

für feierliche, aber billige Beteuerungen, auf die sich im Ernstfall niemand einlassen wird, der seine fünf Sinne beisammen hat. Diese Prognose ist nicht von der Hand zu weisen, aber ich möchte mich ihr im Ergebnis doch nicht anschließen. Das liegt vor allem daran, dass ich das Grundgesetz als eine lernende Verfassung ernst nehme.

Dass Garantien unverfügbarer und ewiger Geltung von Rechtsnormen bloß symbolischen Wert hätten, muss keine böartige Kritik, sondern kann schlichter Pragmatismus sein. Eine Verfassung wie unsere, die über ihren eigenen Bestand hinaus regelt, die anordnet, dass an bestimmten Grundsätzen nicht gerüttelt wird, komme was da wolle – eine solche Verfassung geht sehenden Auges ein Risiko ein: Sie entzieht bestimmte Anordnungen dem sozialen Wandel, der unsere Welt doch regiert: Die Dinge ändern sich und auch deren Bewertungen, wie wir ja gerade angesichts der 60 Jahre Grundgesetz haben sehen können. Normalerweise begleitet das Recht, wenn es klug ist, diesen Wandel mit Festigkeit, aber auch mit lernender Aufmerksamkeit; es muss den Zeitpunkt erspüren, wenn der soziale Wandel auch einen Wandel des Rechts verlangt, damit das Recht den Kontakt zu seiner Zeit nicht verliert.

Garantien der ewigen und unverfügbaren Geltung kappen genau diese Verbindung zwischen Recht und Wandel; sie stellen die garantierten Grundsätze auf Dauer, verleihen ihnen eine massive Festigkeit und nehmen ihnen ihre Fähigkeit zur Anpassung, und darin liegt das Risiko. Sie stehen wie Felsen in einer beweglichen Welt. Sie können nicht fünf gerade sein lassen, können nicht ab- und zugeben und könnten eines Tages der Grund dafür werden, dass die Verfassung an ihnen zerbricht, weil die Welt sie längst hinter sich gelassen hat und das Recht diese Kluft zur Welt nicht mehr überbrücken kann.

So ließe sich in der Tat argumentieren und praktische Vernunft einfordern. Mein Weg ist das aber nicht. Ich bin überzeugt, dass das Grundgesetz zwar riskant gehandelt, dass es aber die richtigen Konsequenzen aus unserer Vergangenheit gezogen hat. Es hat Leuchttürme unserer Rechtskultur aufgestellt, an denen wir uns orientieren können. Nun ist es an uns, dafür zu sorgen, dass diese Leuchttürme nicht einstürzen, dass die Zusagen von Unverfügbarkeit und Ewigkeit eingehalten werden können.

Zuletzt: Berlin. Mein Stichwort: Vorläufigkeit.

Wer der Meinung ist, aus der Wiedervereinigung Deutschlands werde das Grundgesetz ja wohl kaum etwas haben lernen können, weil zuerst das Grundgesetz war und erst später die Wiedervereinigung, hat na-

türlich auf eine triviale Weise recht, und ich möchte ihn darin auch gar nicht stören. Zwei Dinge aber entgehen ihm, und eines davon kommt mir wichtig vor: Wer so argumentiert, vergisst die Änderungen der Verfassung, die gerade im Zuge der Wiedervereinigung und zu ihrer Ermöglichung sich ereignet und die die Lernfähigkeit des Grundgesetzes aufs Neue unter Beweis gestellt haben, und er übersieht vor allem, dass es auch ein antizipierendes Lernen geben kann. Das Letztere interessiert mich jetzt noch zum Schluss.

Witzbolde sprechen von einem antizipierenden Plagiat und treffen damit ins Schwarze; denn das geht nun wirklich nicht. Aber antizipierendes Lernen geht, und die Erwartung der Wiedervereinigung Deutschlands, so behaupte ich, hat das Grundgesetz auf diese Schiene gesetzt.

Von Anfang an war, wie auch die Debatte im Hessischen Landtag am 20. Mai 1949 gezeigt hat, die Hoffnung auf eine Überwindung der Teilung Deutschlands ein Cantus firmus der deutschen Innen- und auch der deutschen Außen- und Rechtspolitik. Auch wer zu den Emotionen, Ängsten und Hoffnungen keinen Zugang hat, die mit Teilung und Wiedervereinigung für viele unter uns unlöslich verbunden waren, wird sofort verstehen können, dass jedenfalls die deutsche Rechtspolitik jedenfalls ein Problem hatte: die Unsicherheit hinsichtlich der Zustände von morgen, für die heute Politik gemacht werden musste. Zwar ist jede Prognose unsicher. Was freilich das Grundgesetz im Jahre 1949 hinsichtlich einer Wiedervereinigung wissen konnte, ging gegen null.

Aus dieser damals unabänderlichen Situation hat das Grundgesetz eine doppelte Lehre gezogen und dabei Festigkeit mit Beweglichkeit verbunden.

Es hat das Ziel einer Wiedervereinigung, das 1949 wirklich unerreichbar schien, weil die internationalen Eisenfeilspäne genau in die andere Richtung zeigten, nicht aufgegeben, sondern gerade noch verstärkt; es hat ein Wiedervereinigungsgebot formuliert und klargestellt, dass die Konzentration seiner Geltung auf die westlichen Besatzungszonen keinen Verzicht auf die Wiedervereinigung bedeute; das ist die mutige Entschlossenheit, ist der feste Schritt in eine ungewisse Zukunft, die uns gerade vorhin schon bei den Garantien ewiger und unverfügbarer Geltung beschäftigt haben.

Vielleicht noch folgenreicher war, dass sich diese Festigkeit mit einer feindlichen Schwester, nämlich mit Beweglichkeit, ja mit Vorläufigkeit verbunden hat. Weil das Ziel einer Wiedervereinigung in Ob, Wann und Wie offen war, drängte sich Vorläufigkeit geradezu auf, solange das Ziel verbindlich war, und das war es. So hatten die Deutschen

die Chance, ihre Verfassung gleichsam zu üben, ihr Gewicht leichter zu nehmen, hohle Rhetorik, auch in der Wahrnehmung des Auslands – sehr wichtig –, zu umgehen, vielleicht auch einander Fehler eher zu verzeihen. Keine schlechten Ausgangsbedingungen nach der Nazizeit. Die Vorläufigkeit des Grundgesetzes war in meinen Augen ein Glück.

Zwei Wünsche zum Schluss:

Wenn es nach mir ginge – aber es geht ja nicht nach mir –, so würde man die Zusätze zum Grundgesetz nicht im Stil einer modernen Strafprozessordnung oder einer aufgeregten Dienstanweisung, sondern im Stil des Grundgesetzes formulieren

(Beifall)

– beim Zweiten pfeifen jetzt einige – und würde man die Verfassungen der Länder nicht entrümpeln.

(Vereinzelt Beifall)

– Aber ein paar müssen pfeifen. – Sie sind nicht nur Ausdruck einer Rechtskultur, sondern auch einer Sprachkultur, und es wird sich schon jemand finden, der dem hessischen Staatsanwalt in die Arme fällt, der seine Verfassung gelernt hat und ohne Rücksicht auf Art. 102 des Grundgesetzes die Todesstrafe beantragt.

Der zweite Wunsch: Art. 146, der die Verfassung abschließt, ordnet an, dass „dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, ... seine Gültigkeit an dem Tage [verliert], an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“. Sie haben es gehört: Ich habe das Grundgesetz nach Strich und Faden gepriesen, es ist eine kluge, eine bewährte, eine lernende Verfassung. Gleichwohl: Vielleicht schaffen wir es ja eines Tages alle zusammen, die Verfassung, von der Art. 146 redet, einzuführen. Sie muss ja nicht schlechter sein als das Grundgesetz. – Vielen Dank für Ihre Geduld.

(Lebhafter Beifall)

GRUSSWORT

Roland Koch

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hassemer, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, Herr Präsident des Staatsgerichtshofs, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gehört zu den ungeschriebenen Regeln, dass ein Schüler niemals versuchen sollte, nach seinem Lehrer zu sprechen. Diese Regel breche ich mit einem nur vorsichtigen Versuch eines Dankes von uns allen an Sie, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hassemer, für die beachtliche Komplexität, die Sie mit vier deutschen Städtenamen und ihrer Geschichte verbunden haben und in der Sie die Fülle der Normen des Grundgesetzes, aller technokratischen Bestandteile entschlackt, zusammengefasst haben.

Ich glaube, dass es vielen von uns nach wie vor so geht, dass das Grundgesetz eine besondere Bedeutung, auch eine emotionale Bedeutung hat, nicht nur in der Art und Weise, wie es wirkt, sondern auch in der Besonderheit, gerade für die Generationen, die damals nicht gelebt haben, des mit aller Kraft des menschlichen Denkens und Fühlens zusammengeschriebenen Erfahrungsschatzes einer eigentlich gescheiterten Nation und der Besonderheit, die darin besteht, dass wir nach 60 Jahren, jedenfalls mit den Kräften menschlicher Berechenbarkeit, davon ausgehen können, dass es tatsächlich gelungen ist, mit diesem komprimierten Erfahrungsschatz einer eigentlich gescheiterten Nation eine selbstbewusste, anerkannte, friedliche und erfolgreiche Nation zu gestalten.

Das liegt an so vielen unterschiedlichen Dingen, dass wahrscheinlich die Komplexität uns erspart, bestimmte Gründe als die entscheidenden zu nennen, sondern der Geist, der hinter der Gesamtheit des Ringens um diese Verfassung steht – ob das die Einflüsse der alliierten Siegermächte waren, ob das die Erfahrungen der Menschen waren, die in den Gefängnissen, im KZ und im Exil darum gerungen haben, oder auch die Erfahrungen derer, die sich gefragt haben: „Warum bist du nicht weiter wegelaufen?“ –, hat dieses Bild geprägt.

Wir leben von diesen unterschiedlichen Erfahrungen; denn – sehr praktisch – mein Amtsvorgänger Christian Stock hat am 1. September 1948 den Parlamentarischen Rat eröffnet. Dann wurde Konrad Adenauer gewählt; aber er hat ihn eröffnet als der Vorsitzende der Minister-

präsidentenkonferenz. Dieses Land Bundesrepublik Deutschland ist, durchaus aufgrund der Entscheidung der Siegermächte, ein Land, in dem sich nicht eine Nation Regionen gibt, sondern Regionen sich mit ihrer demokratischen Legitimation einen Bundesstaat geschaffen haben. Das ist der Grund, warum nicht eine nationale Versammlung ein Grundgesetz beschlossen hat, dem die Länder unterstanden, sondern der Hessische Landtag eine originäre Legitimation hatte, das Grundgesetz zu beschließen, als konstitutives Element einer gewachsenen Ordnung.

An dieser Stelle wird sehr schön deutlich, dass der Zwang, das dezentral zu tun, und die Erkenntnis, nicht in die alte Zentralstaatlichkeit zurückfallen zu können, beide Elemente zusammenwachsen. Ja, unsere europäischen Nachbarn wollten keinen deutschen Zentralstaat mehr; sie hatten schlicht Angst vor ihm. Aber ja, die Väter und die vier Mütter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat wollten auch keinen Zentralstaat; denn sie hatten auch Angst vor ihm.

Gelegentlich, wenn wir heute, bis hin zu den aktuellen Themen der Föderalismuskommission, über die Frage reden, wenn wir manchmal auch mit Abgeordneten der unterschiedlichen parlamentarischen Ebenen über die Frage reden oder gar in Meinungsumfragen schauen, ob, wenn eine Frage vermeintlich als wichtig angesehen wird, sie automatisch als zentralstaatlich zu regeln betrachtet wird, wird keine technische Argumentation der Dezentralität – weil das besser geht, als wenn man es zentral macht – ausreichen, zu erklären, warum dies kein Zentralstaat ist. Wenn alle wichtigen Dinge im Laufe der Zeit, weil sie wichtige Dinge sind, zentralstaatlich werden, ist der Geist, der dieses Grundgesetz geschaffen hat, in dieser Frage, egal ob von außen oder von innen gedacht, zerstört.

Das ist einer der Gründe, warum wir als Länder, warum Landesparlamente daran mitwirken und sich entwickeln. Ich glaube, das muss uns Selbstbewusstsein geben, aber auch die Dimension der Verantwortlichkeit zeigen. Es ist eine Ordnung, die sich natürlich immer wieder legitimieren muss vor einem historischen Hintergrund, aber auch vor dem Alltagsleben. Was da die Zeit überkommt und was glücklicherweise unveränderlich geschrieben ist, ist das eine. Was wir in einem Ringen miteinander dann leben und praktisch daraus machen, ist das andere.

Manche derzeit im Deutschen Bundestag beratenen Gesetzesformulierungen – deren Qualität ich nicht verteidigen kann, obwohl ich Mitglied der Gremien war, weil ich weiß, dass sie jedenfalls meinem Lehrer nie gefallen können – sind ein Stück des inzwischen entstandenen

organisierten Misstrauens zwischen diesen beiden Punkten: Eigentlich haben alle Angst, alles Wichtige würde zentral gemacht; und alle wissen, das erlaubt unsere Ordnung eigentlich nicht. Dann beginnt das Filigrane.

Ich will, ohne das Schlusswort zu missbrauchen, nur darauf hinweisen: Das wird nicht die einzige Herausforderung sein, die unser Grundgesetz nennt. Deshalb will ich eine noch einbringen, die mir Sorgen macht.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben mit der Unverfügbarkeit und dem Art. 1 ein hohes Gut in unvergleichlicher Weise geschützt. Heute leben wir in einer Welt, in der die Definition dieses Gutes infrage steht. Wir stehen kurz davor, dass menschliches Leben gebastelt werden kann. Wir diskutieren morgen oder übermorgen, vermute ich, im Hessischen Landtag über die Frage, ob man Leben patentieren kann, auch unter dem Gesichtspunkt: Was passiert, wenn man es kann, irgendwann mit menschlichem Leben? Wo sind die Grenzen der Würde, und was kann die Insel mit unserem Grundgesetz noch schützen? Werden Eltern irgendwann anhand eines Genkatalogs sagen können: „Das Gen brauche ich nicht, das Gen brauche ich nicht, das hätte ich gern“? Technisch geht es; diese Sache ist erledigt. Sie können über die Grenze fahren und das irgendwo machen – vielleicht.

Was macht das eigentlich mit uns? Was wird es verändern? Das macht mir deshalb Sorge, weil es eben nicht mehr im Rahmen einer Diskussion stattfindet, in der die komprimierte Erfahrung einer gescheiterten Nation steht, sondern manchmal vielleicht auch im Rahmen der Diskussion einer sich im Wettbewerb fühlenden überheblichen Welt – nicht Nation – stattfindet.

Deshalb sollte uns klar sein, wenn wir 60 Jahre Grundgesetz feiern – und ich finde, wir sollten es feiern –, dass die Unveräußerlichkeit der Rechte, die Unverfügbarkeit und die Ewigkeit, wie sie in diesem Grundgesetz angelegt sind, ein kostbares Gut sind, aber nicht rechtfertigen, uns bei bestimmten Dingen zurückzulehnen. Wir werden in ein Jahrzehnt geraten, in dem grundsätzlichs-te Fragen aufgeworfen werden, die wir mit den Instrumenten unserer Verfassung nur noch ganz schwer beantworten können.

Ob uns dann die immerhin große Besonderheit, dass dieses Grundgesetz in der Verantwortung vor Gott erlassen worden ist – mit aller Diskussion, die wir heute haben, wenn ich z. B. an Herrn Prof. Di Fabio denke, wessen Gott oder welcher Gott das ist; aber jedenfalls etwas, das eine andere Ordnung mit akzeptiert –, hilft? Ich persönlich glaube es, ich hoffe es. Ich hätte auch keine andere Antwort auf die Frage, wo die

Maßstäbe dafür herkommen sollten, das zu verteidigen.

Dieses Grundgesetz ist ein echtes Juwel. Aber es ist wie überall mit Juwelen: Wenn sie glänzen, muss man sie gelegentlich polieren, aber vor allem muss man sie wahnsinnig gut bewachen. – Das wünsche ich uns auch in Zukunft mit diesem Grundgesetz. Ich danke Ihnen, dass Sie dieses Juwel so schön beschrieben haben. Ich wünsche uns allen einen schönen Abend dabei.

(Beifall – Das Mattiacis-Quartett spielt aus dem Streichquartett C-Dur, „Kaiserquartett“ op. 76/3, Hob. III :77 von Joseph Haydn den 2. Satz.)

FESTVERANSTALTUNG

**60 JAHRE GRUNDGESETZ
„MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT“**

AM 6. JULI 2009

BEGRÜSSUNG

Mechtild M. Jansen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Frauen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu dieser Festveranstaltung im Hessischen Landtag.

„Das Gesetz muss Gleiches gleich, es kann verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln“.

So sollte es ins Grundgesetz. Den vier Müttern des Grundgesetzes Elisabeth Selbert, Friederike Nadig (SPD), Helene Weber (CDU) und Helene Wessel (Zentrum) sei Dank, dass uns das erspart blieb und der Artikel 3 so ist wie er ist:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Vier Frauen haben diese Formulierung durchgesetzt, wobei die Hessin Elisabeth Selbert die treibende Kraft war.

Vier Veranstalterinnen laden zu diesem Festakt ein: Das Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit e. V., gegründet 1953, die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung, gegründet 1984, die LAG der Hessischen Frauenbeauftragten und meine Institution, die HLZ, die als Erste von den Landes- und Bundeszentralen schon in 80er Jahren begriff, dass Frauenbildung und Frauenpolitik ein genuiner Bestandteil politischer Bildung sein muss. Diese vier Einladenden zeigen dass diese Vernetzung nicht nur sinnvoll und nützlich ist, sondern so treten wir auch das Erbe der Frauen von damals an, welche wussten, dass sie gemeinsam stärker sind. 1948/49 haben Frauen aller politischer Couleur - nicht zuletzt dank Ihrer Postkarten-Aktion - erreicht, dass Artikel 3 im Grundgesetz verankert wurde. Die Waschkörbe mit Postkarten waren schlichtweg nicht zu übersehen. Und ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass bei und nach der Gründung des Landes Hessen die politischen Frauennetzwerke sehr einflussreich waren. Sie traten an unter dem Motto: „Viel können wir erreichen, wenn wir zusammen stehen“. Dazu haben die Einladenden schon 2005 eine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt.

Besonders freue ich mich, dass Frau Dr. Hohmann-Dennhardt, eine Hessin, die jetzt Bundesverfassungsrichterin im 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe ist, den Festvortrag hält. Sie war von 1991 bis 1995 Hessische Ministerin der Justiz und von 1995 bis 1999 Ministerin für Wissenschaft und Kunst.

FESTVORTRAG
60 JAHRE GRUNDGESETZ
„MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT“

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

Es war ein gelungenes, heiteres Volksfest, mit dem in Berlin vor kurzem der 60. Geburtstag unseres Grundgesetzes gefeiert wurde. Zehntausende von Menschen fanden am Brandenburger Tor zusammen, um sich noch einmal in Erinnerung zu rufen, welche Entwicklung unser Land in den 6 Jahrzehnten seit Neugründung der Republik hin zu einer gefestigten Demokratie genommen hat, um sich zu freuen, dass unsere Verfassung mittlerweile nun schon fast 20 Jahre auch im wiedervereinigten Deutschland gilt, und um ihrer Zufriedenheit mit der Verfasstheit unseres Gemeinwesens, vor allem auch mit dem Grundrechtsschutz, den das Grundgesetz verbürgt, Ausdruck zu verleihen.

Das ist nicht selbstverständlich, bedenkt man, dass diese Verfassung vor 60 Jahren als ein Provisorium geschaffen wurde, nach der Herrschaft einer menschenverachtenden und -mordenden Diktatur, die in der Welt kriegerisch gewütet hatte, auf den Trümmern der Niederlage im westlichen Teil des zwischen den Siegermächten aufgeteilten Landes, im bedrückenden Bewusstsein der Schuld, die das deutsche Volk mit all den begangenen Gräueltaten auf sich geladen hatte, vor der Kulisse einer ungewissen Zukunft, gedrängt von den Besatzungsmächten, zumindest vorläufig im Westen Deutschlands eine Staatlichkeit aufzubauen, deren Macht demokratisch und föderal gezügelt sein sollte, um so ein „Nie wieder“ von Totalität und Gewaltherrschaft zu sichern. Nicht gerade gute Voraussetzungen, unter denen das Grundgesetz entstand. So ist auch erklärlich, dass sich das Interesse der Bevölkerung an den Debatten im Parlamentarischen Rat, der damals mit der Erarbeitung der Verfassung beauftragt worden war, in Grenzen hielt. Mehr als Verfassungsfragen trieb die Menschen die Sorge um das tägliche Auskommen und die Angst vor einem neuen Krieg um. Umso beachtlicher ist, dass ein in dieser verfassungsgebenden Versammlung heiß umstrittenes Thema dann doch auf größere öffentliche Aufmerksamkeit stieß und Viele dazu bewegte, den Parlamentarischen Rat mit Eingaben zu bestürmen, was zu guter Letzt dazu führte, dass es Eingang in unser Grundgesetz fand: das Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Dass es dazu kam, ist vor allem einer Frau zu verdanken: Elisabeth Selbert. Deshalb will ich meinen Rundgang auf den Spuren der Gleichberechtigung durch die 60 Jahre des Bestehens unserer Verfassung mit einer Hommage an diese kluge und streitbare Frau beginnen. Denn ohne sie, die diesem Hessischen Landtag von seiner Geburtsstunde an bis 1958 angehörte, ohne sie hätte es wohl weder einen Art. 3 Abs. 2 in unserem Grundgesetz noch die durch diese Verfassungsnorm angestoßenen und in den letzten Jahrzehnten erzielten Fortschritte in Sachen Gleichstellung von Mann und Frau gegeben. Wer war diese bemerkenswerte Frau?

Elisabeth Selbert stammte aus Kassel. Sie wurde 1896 geboren, besuchte die Handelsschule, weil ihre Eltern das Geld für ein Mädchengymnasium nicht aufbringen konnten, zudem eine höhere Schulbildung für Mädchen zu dieser Zeit noch die große Ausnahme war, und erhielt 1914 eine Beamtenanwärterstelle bei der Reichspost. Als nach dem 1. Weltkrieg 1918 die Republik ausgerufen, den Frauen das Wahlrecht zuerkannt und die staatsbürgerliche Gleichheit von Mann und Frau wie die Gleichberechtigung in der Ehe in die Weimarer Verfassung geschrieben wurde, trat Elisabeth Selbert in die Sozialdemokratie ein, wurde politisch aktiv und reklamierte schon damals auf vielen Konferenzen, dass die den Frauen verheißenen Rechte nun auch verwirklicht und von diesen selbst wahrgenommen werden müssten. Kurz nach ihrer Heirat 1920 wurde Elisabeth Selbert Mutter von zwei Kindern, blieb aber dennoch berufstätig, holte obendrein, ermuntert und unterstützt von ihrem Mann, als Externe ihr Abitur nach und studierte dann in Marburg und Göttingen Rechtswissenschaft, weil sie sich davon versprach, politisch effizienter wirken zu können. Wie zielstrebig, problembewusst und weitsichtig in Sachen Gleichberechtigung sie schon damals war, zeigt die Ende der zwanziger Jahre von ihr gefertigte Dissertation, in der sie sich mit der „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“ beschäftigte - eine Forderung, die zur damaligen Zeit provozierte und erst Jahrzehnte später in der Bundesrepublik mit der Scheidungsreform 1977 schließlich eingelöst wurde. 1934 - noch kurz bevor das Hitler-Regime Frauen den Zugang zum Anwaltsberuf wieder verschloss - erhielt Elisabeth Selbert dann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Ein Glück für die Familie. Denn ihr Mann war bereits 1933 aus politischen Gründen seines Amtes als stellvertretender Bürgermeister enthoben, für einige Monate in ein Lager verbracht und danach unter Gestapo-Aufsicht gestellt worden. So war sie es, die mit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin, in Kassel niedergelassen, während der Naziherrschaft die Familie unterhielt, betraut mit vielen Strafsachen, vor allem aber auch familienrechtlichen Fällen, denen sie sich besonders verschrie-

ben hatte. Bei den Bombenangriffen, von denen Kassel 1943/44 heimgesucht wurde, wurde auch ihre Anwaltskanzlei zerstört. So musste sie Kassel verlassen, kehrte jedoch kurz nach Kriegsende dorthin zurück und nahm, auch auf drängenden Wunsch der Amerikaner, wieder ihre Arbeit als Rechtsanwältin auf.

Nun aber, wo Krieg und Diktatur ein Ende gefunden hatten, war es Elisabeth Selbert ein ganz besonderes Herzensanliegen, mitzuhelfen und anzupacken beim politischen Neubeginn. So war sie mit dabei, als sich in Kassel Sozialdemokraten zum ersten Mal wieder zusammenfanden, um zu beraten, wie ein demokratischer Wiederaufbau des Landes gelingen könnte. So half sie in der Kasseler Stadtverordnetenversammlung kräftig mit, das öffentliche Leben in ihrer in Trümmern liegenden Heimatstadt wieder in Gang zu bringen. Und als es darum ging, dem neu entstehenden Land Hessen eine Verfassung zu geben, prädestinierten sie ihr politisches Engagement, ihre Erfahrung, ihre Sachkenntnis und ihre Beharrlichkeit geradezu dafür, als Mitglied in die verfassungsgebende Landesversammlung Groß-Hessen wie den Verfassungsausschuss entsandt zu werden und als Abgeordnete in den ersten Hessischen Landtag einzuziehen. Doch ihre politisch vertretene Position, insbesondere in Sachen Gleichberechtigung von Mann und Frau, gefiel nicht allen, auch nicht in der Sozialdemokratie. Auch dort musste sie für ihre Anliegen um Akzeptanz werben, musste kämpfen und machte sich dabei nicht überall beliebt. So erklärt sich wohl, dass 1948, als seitens der Länder die Mitglieder für den Parlamentarischen Rat zu benennen waren, der für Westdeutschland eine Verfassung erarbeiten sollte, die hessische SPD die ihr zustehenden Plätze nicht mit ihr, sondern mit drei Männern besetzte: Georg August Zinn, Ludwig Bergsträsser und Fritz Hoch. Zunächst eine herbe Enttäuschung für Elisabeth Selbert. Doch dank des Einflusses des SPD-Parteivorstandes, dem sie seit 1946 angehörte, wurde sie doch noch in den Parlamentarischen Rat entsandt: vom niedersächsischen Landtag. So war sie nun eine von vier Frauen in dieser mit insgesamt 65 Mitgliedern ausgestatteten verfassungsgebenden Versammlung.

Wie allen anderen war es ihr bei der dort anstehenden Arbeit ein tiefes Anliegen, den Untergang der Weimarer Republik und die schrecklichen Erfahrungen des Naziregimes als Auftrag zu verstehen, einen neuen freiheitlichen Staat reinster demokratischer Färbung zu schaffen, wie sie es damals zum Ausdruck brachte. Es ging darum, Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und dabei die Einhaltung und Durchsetzung der Grundrechte einer Kontrolle durch eine zu etablierende Verfassungsgerichtsbarkeit zu unterziehen. Dafür und für die Rechtspflege insgesamt wollte sich Elisabeth Selbert besonders stark machen

und darauf ihre Arbeit im Rat konzentrieren. Doch es kam dann doch anders. Denn sie musste verblüfft feststellen, dass von Gleichberechtigung im Entwurf des Herrenchiemseer Konvents keine Rede war, der, zuvor von 11 erkorenen Männern erstellt, nun dem Parlamentarischen Rat als Arbeitsgrundlage dienen sollte. Noch nicht einmal die Verbürgungen der Weimarer Verfassung enthielt dieser Entwurf. Neben dem allgemeinen Gleichheitsgebot fand sich hier nur der Satz: „Jeder hat Anspruch auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung“. Und sie wollte es kaum glauben, als sie zur Kenntnis nahm, dass es auch für viele Mitglieder des Rates keineswegs eine Selbstverständlichkeit war, der Gleichberechtigung Platz in der zu schaffenden Verfassung einzuräumen.

Das ließ Elisabeth Selbert nicht ruhen, das brachte sie in Fahrt. Es war wahrlich ein hartes Stück Arbeit und Überzeugungskraft, das vor ihr lag, um ihr gewünschtes Ziel zu erreichen, den apodiktischen Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ins Grundgesetz zu befördern. Zwar gelang es ihr, die SPD-Fraktion zu bewegen, ihn als Antrag in die Beratungen des Rates einzubringen. Der Antrag wurde jedoch zunächst einmal sowohl im Grundsatzausschuss als auch in der 1. Lesung des Hauptausschusses mit breiter Mehrheit abgelehnt. Gewarnt wurde vor den unabsehbaren Folgen eines mit Verfassungsrang ausgestatteten Gleichberechtigungsgesetzes insbesondere für das damals bestehende Ehe- und Familienrecht - eine aus vornehmlich männlicher Sicht erklärliche und durchaus richtige Befürchtung, denn auf die Abschaffung des Patriarchats insbesondere auch im Familienrecht zielte Elisabeth Selbert mit ihrem Postulat ja gerade ab. So galt es nun für sie, diesen Widerstand zu brechen. Streiterprobt in Sachen Emanzipation trat sie deshalb in Aktion und zog alle taktischen Register, um in dieser Frage einen Stimmungsumschwung zu erreichen. Laut und vernehmlich mahnte sie nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Parlamentarischen Rates an, dass die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt habe, einen moralischen Anspruch darauf habe, auf allen Rechtsgebieten dem Manne gleichgestellt und wie der Mann bewertet zu werden. Sie appellierte auch laut und vernehmlich an die Frauensolidarität und rief öffentlich zum Protest auf. Der blieb erfreulicherweise nicht aus. Ein großer Sturm der Empörung entfachte, wie der CDU-Abgeordnete Dr. Weber es damals beschrieb, deckte den Rat waschkörbevoll mit Petitionen ein und hinterließ starken Eindruck bei dessen Mitgliedern. Und als dann Elisabeth Selbert zusammen mit Wiltraud Rupp-von Brünneck, der späteren Verfassungsrichterin und damaligen Mitarbeiterin von Georg August Zinn, noch einen Kompromissvorschlag erarbeitete und in die Debatte brachte, der dem Gleichberechtigungsgesetz als

Übergangsvorschrift zur Seite gestellt werden sollte und vorsah, dass der Gleichberechtigung entgegenstehendes Recht noch bis Ende März 1953 weitergelten dürfe, da war der Umschwung dank öffentlicher Frauenpower und taktischem Geschick von Elisabeth Selbert erreicht. Sie hat sich innerlich gewiss sehr amüsiert, als nun seitens ihrer bisherigen Widersacher im Hauptausschuss auf einmal erklärt wurde, der Grundsatz der Gleichberechtigung sei ihnen seit 1918 so in Fleisch und Blut übergegangen, dass sie die Debatte überrascht habe. Sie hätten wohl einen Fehler begangen, indem sie die Dinge zu juristisch und zu wenig politisch gesehen hätten. Eine späte, doch nicht zu späte Einsicht.

So wurde der kämpferische Einsatz von Elisabeth Selbert für die Sache der Frauen schließlich mit Erfolg gekrönt: der Antrag, den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ins Grundgesetz aufzunehmen, wurde einstimmig angenommen und fand somit Eingang in Art. 3 Abs. 2 unserer Verfassung. Es war die „Sternstunde meines Lebens“, wie sie später resümierte. Dieser Sieg aber brachte ihr leider nicht nur Freunde ein - streitbare, emanzipierte Frauen ecken eben leicht an. Und so ist die verdiente Anerkennung ihrer Arbeit ausgeblieben. Gern wäre sie in den fünfziger Jahren Bundesverfassungsrichterin geworden, doch sie wurde dazu nicht gewählt. Adolf Arndt erklärte ihr später den Grund hierfür: „Du warst vielen unserer Leute und auch anderen Leuten politisch zu profiliert“. Gerade dafür ist aber Elisabeth Selbert zu danken, dafür ist sie in unserer Erinnerung zu halten, denn ohne dieses Profil hätte die Gleichberechtigung nicht als Verfassungsgesetz ihren Weg in das Recht und die Wirklichkeit finden können. Es ist gut, dass sie zumindest noch die späte Ehrung erleben konnte, die ihr mit dem Elisabeth-Selbert-Preis des Landes Hessen zuteil wurde, der seit 1983 alle zwei Jahre an Wissenschaftlerinnen bzw. Journalistinnen für herausragende Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter vergeben wird.

Damit stand also die Gleichberechtigung schwarz auf weiß im Grundgesetz - doch es geschah zunächst erst einmal nichts. Der Gesetzgeber weigerte sich etliche Zeit, die Verfassung in Punkto Gleichberechtigung beim Wort zu nehmen und das geltende Recht, vor allem das Familienrecht, entsprechend zu ändern, ganz nach dem Motto: was nicht sein soll, das nicht sein darf. Stattdessen feierte in den Parlamentsdebatten der fünfziger Jahre die Beschwörung männlicher Dominanz, angeblich so vorgesehen von Gott und der Natur zum Wohle von Frauen und Kindern, wieder einmal Renaissance, unterstützt vom Beifall der männlichen Größen aus Kirchen, Wirtschaft und Wissenschaften. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Inbrunst gegen das Gleichberechtigungsgesetz zu Felde gerückt wurde. Hier nur eine kleine Kostprobe von vielen

aus dem Munde des damals führenden Familienrechtlers Bosch: „Träger familiärer Autorität ist der Mann und Vater, natürlicher Wirkungskreis der Frau der häusliche Bereich. Diese Ordnung ist ursprünglich und länger gültig als die Autorität des Staates, der sich dieser Ordnung bei seiner Gesetzgebung beugen muss.“ Richtig gehört, dies war ein Aufruf zum Verfassungsbruch! Und bei all dem Debattieren über die verheerenden Folgen gleichberechtigter ehelicher Partnerschaft für das familiäre Zusammenleben ließ der Gesetzgeber die Frist verstreichen, die ihm verfassungsrechtlich eingeräumt worden war, das Recht in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 2 GG zu bringen.

Doch dabei bedachte man eines nicht: mittlerweile hatte das Bundesverfassungsgericht seine Zelte in Karlsruhe aufgeschlagen, dem von der Verfassung der Auftrag erteilt worden war, den Grundrechten Beachtung wie Nachdruck zu verleihen. Und dort saß wieder eine Frau, die das Heft der Gleichberechtigung in die Hand genommen hatte und es nun mit ihrer Handschrift ausfüllte: Erna Scheffler, eine der ersten Frauen, denen man 1928 ein Richteramt anvertraut hatte, die 1933 als Halbjüdin aus ihrem Amt entlassen, dann nach dem Krieg wieder in den Richterdienst aufgenommen worden war und nun als erste und lange Zeit einzige Richterin im Verfassungsgericht Platz genommen hatte, zuständig für die familienrechtlichen Verfahren. Dass sie der Gleichberechtigung auf die Sprünge helfen wollte, daraus hatte sie schon 1950 mit einem beeindruckenden Vortrag vor dem Juristentag in Frankfurt keinen Hehl gemacht. Und sie vermochte es, mit ihren Argumenten ihre Kollegen zu überzeugen.

So kam es, dass das Gericht bald unmissverständlich klarstellte, Art. 3 Abs. 2 GG sei nicht lediglich Programmsatz, sondern unmittelbar wirkende Rechtsnorm, die Mann und Frau gleichstelle, woran alle Staatsgewalten gebunden seien. Damit rückte es zurecht, was in den parlamentarischen Debatten zuvor von vielen bestritten worden war, und erklärte: „Ob der Geschlechtsunterschied heute noch als rechtlich erheblich anzusehen ist, kann nicht mehr gefragt werden. Diese Frage stellen hieße, die vom Grundgesetz getroffene politische Entscheidung in die Hände des Gesetzgebers zurückzuspielen und Art. 3 Abs. 2 GG seiner rechtlichen Bedeutung zu entkleiden.“ Das war ein deutlicher Wink mit dem Zaunpfahl, machte dem Gesetzgeber Beine, das Familienrecht auf Gleichberechtigungskurs zu bringen, und war Auftakt für viele dann folgende Entscheidungen, mit denen das Gericht Frauen diskriminierendes Recht aufhob, den Gesetzgeber korrigierte und immer wieder nachfasste, wenn dieser in Sachen Gleichberechtigung untätig blieb. Auf diese Weise gelang es im Laufe der Jahrzehnte Stück für Stück, das Recht von Regelungen zu bereinigen, die Frauen bis dato

benachteiligt hatten.

Jedoch zeigten sich bald noch weitere Fallstricke, die der Gleichberechtigung hinderlich waren und sind. Da ist zum einen die Diskriminierung von Frauen zu nennen, die nicht unmittelbar durch Regelungen erfolgt, die nach Geschlecht differenzieren, sondern die subtiler ist und darauf beruht, dass die Lebenslagen von Männern und Frauen noch größere Unterschiede aufweisen und damit Regeln, die Männer und Frauen gleich behandeln, sich speziell für Frauen nachteilig auswirken. Solche Regelungen, die alle ansprechen, aber männliche Lebenszuschnitte im Sinn haben und damit Frauen hintanstellen, sind durchaus auch heutzutage noch vorzufinden. So hat das Bundesverfassungsgericht vor gar nicht allzu langer Zeit z.B. eine mittelbare Benachteiligung von Frauen bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen in der Art und Weise liegen gesehen, in der Arbeitgeber zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld verpflichtet wurden, oder sie in einer Rechtsnorm entdeckt, die Rechtsanwälte ungeachtet von Zeiten eines Einkommensausfalls wegen Kindererziehung zur durchgängigen Beitragszahlung an ihr Versorgungswerk verpflichtete. Da dies ersichtlich Frauen benachteiligt, weil sie es noch ganz überwiegend sind, die wegen Kindererziehung ihre berufliche Tätigkeit unterbrechen, hat das Bundesverfassungsgericht auch diese Norm wegen Verletzung von Art. 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt.

Doch auch das Aufspüren von mittelbaren Diskriminierungen, das Verhindern des Zementierens realer Ungleichheiten durch scheinbar gleiches Recht ändert noch nichts an eben diesen noch bestehenden ungleichen Lebenssituationen und Chancen für Männer und Frauen. Gleichberechtigung ist nur erreichbar, wenn sich hier etwas ändert, wenn reale Gleichheit hergestellt wird, weil erst an sie der Maßstab der Rechtsgleichheit angelegt werden kann – diese Erkenntnis brachte Frauen in den siebziger Jahren in neue Bewegung. Sie forderten vom Staat, überall dort, wo Frauen faktisch benachteiligt sind, aktive Frauenförderung zu betreiben und sie, wo nötig, besonders zu unterstützen, um Gleichberechtigung zu verwirklichen. Und, wen wundert es, wieder einmal trieb die Phantasie männlicher Rechtskünste ihre Blüten, um dies zu verhindern - allerdings diesmal nicht mehr auftrumpfend, sondern eher um Mitleid heischend. Würden Frauen bevorzugt, führe dies zu einer nicht hinnehmbaren Benachteiligung von Männern, lautete das Wehklagen. Dass dieser Vorwand nur der Verfestigung des Status quo, der Bewahrung der noch vorhandenen männlichen Besitzstände an Macht, Positionen und Einfluss diene, durchschaute bald auch das Bundesverfassungsgericht. In seiner Entscheidung zum unterschiedlichen Renteneintrittsalter von Männern und Frauen erklärte es, der

Gesetzgeber sei zu einer Ungleichbehandlung von Männern und Frauen dann befugt, wenn er einen sozialstaatlich motivierten Ausgleich von Nachteilen anordne, die ihrerseits auf biologische Unterschiede zurückgingen. Darin liege keine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, sondern eine Maßnahme, die auf eine Kompensation erlittener Nachteile abziele.

Dennoch war der Widerstand weiterhin groß, als Anfang der 90iger Jahre in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands Vorschläge für eine Anpassung des Grundgesetzes an die neue politische Situation erarbeiten sollte, Frauen die Initiative ergriffen und dafür plädierten, in Art. 3 Abs. 2 GG unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass Frauenförderung zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten zulässig ist. Nach langem Ringen und wieder einmal mithilfe eines anspornenden und beeindruckenden weiblichen Trommelfeuers von außen konnte schließlich ein Kompromiss errungen werden. Art. 3 Abs. 2 GG wurde um den Satz ergänzt: „Der Staat fördert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Offen blieb bei dieser Formulierung, ob die Förderung sich im Ausgleich von Nachteilen erschöpft oder auch die Gewährung von Vorteilen zulässt. Die juristische Rabulistik lässt grüßen. Doch auch hier ließ das Bundesverfassungsgericht mit einer Antwort nicht lange auf sich warten. Es unterstrich in anschließenden Entscheidungen, dass Art. 3 Abs. 2 GG einen Auftrag an den Gesetzgeber enthalte, in der Wirklichkeit für Gleichberechtigung zu sorgen. Dabei dürften faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, wegen des Gleichberechtigungsgebots durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.

Ich hoffe, dieser Rückblick auf sechzig Jahre Verfassungsgeschichte hat deutlich gemacht, welche Errungenschaft es war und ist, dass die Gleichberechtigung von Männern und Frauen 1949 auf das verfassungsrechtliche Podest erhoben wurde und so nicht mehr nur politische Forderung blieb, sondern zum verbindlichen Auftrag an den Gesetzgeber erstarkte, durch Handeln für ihre Verwirklichung zu sorgen. Dies und der verfassungsgerichtliche Nachdruck, den dieser Auftrag erfuhr, trugen ganz wesentlich dazu bei, dass seither auf dem Felde der Gleichberechtigung sichtbare Erfolge eingefahren werden konnten, die sich gewiss nicht verstecken müssen. Denn betrachtet man sowohl das Recht als auch die Wirklichkeit, dann hat sich seit damals sehr Vieles für Frauen zum Positiven gewendet. So mischen Frauen in der Politik wesentlich stärker mit als früher und machen in der derzeitigen Legislaturperiode mittlerweile 31,5 % der Bundestagsabgeordneten aus, so

ist eine Ministerin heutzutage nicht mehr ein seltenes Unikum, bestaunt und belächelt, vielmehr sitzen im derzeitigen Bundeskabinett neben 10 Männern immerhin 5 Frauen, und so hat es eine Frau inzwischen sogar geschafft, Bundeskanzlerin zu werden. Vor allem aber haben Frauen auch in Bildung und beruflicher Qualifizierung gewaltig aufgeholt, wo sie inzwischen den Männern durchaus das Wasser reichen, sodass ihre Berufstätigkeit mittlerweile eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Und schließlich ist erfreulich, wie sehr doch das Selbstbewusstsein junger Frauen gewachsen ist, sich die Welt mit ihren Fähigkeiten erobern zu können, und dass junge Leute sich heutzutage ganz überwiegend eine partnerschaftliche Beziehung wünschen, in der über die anstehenden Dinge gemeinsam entschieden wird. All dies sind Fortschritte, über die frau sich freuen sollte.

Doch so schön das gewonnene Selbstvertrauen junger Frauen ist, es schlägt in der Realität des beruflichen Alltags auch heutzutage noch oft in Enttäuschung um. Denn auch sie merken schon bald, dass dem Umstand, sie könnten ja bald einmal ein Kind bekommen, im Berufsleben beim Vergeben interessanter Positionen oftmals mehr Gewicht als ihren Fähigkeiten beigemessen wird. Vorsicht, gebärfähig, prangt da auf ihrer Stirn, ein Ausfall wegen Schwangerschaft könnte vielleicht Kosten und Probleme bei der Personalplanung verursachen. Da geht man bei einem Mann doch auf Nummer Sicherer. Auch müssen sie feststellen, dass sie bei gleicher Arbeit und Qualifikation noch immer fast um ein Viertel schlechter als ihre männlichen Kollegen entlohnt werden. Und beim Versuch, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen, geraten sie schnell ins Hintertreffen, sodass sie auch deshalb beim beruflichen Aufstieg letztlich zumeist den Kürzeren ziehen. So bleiben die Chefsessel in Wirtschaft und Wissenschaft immer noch größtenteils Männern vorbehalten. Einige Schwalben in diesen Höhen machen bekanntlich noch keinen Frauenfrühling.

Vor allem auf dem Felde der Lohngleichheit und beim beruflichen Aufstieg kommt die Gleichberechtigung nur im Schneckentempo voran. Dabei hatte schon Elisabeth Selbert damals im hessischen Parlament die großen Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen angeprangert und sich für die Aufnahme der Lohngleichheit von Mann und Frau in die Landesverfassung stark gemacht. So steht nun seit 63 Jahren in Art. 33 der Hessischen Verfassung, dass die Frau und der Jugendliche für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn haben - doch wie wenig hat sich hier seither getan! An mangelnder Qualifikation und Leistung von Frauen liegt es jedenfalls nicht. Und auch über die Frauendürre in Spitzenpositionen ist nicht damit hinwegzutrusten, dass es eben noch eine Weile dauert, bis eine hinreichende

Zahl qualifizierter Frauen herangereift ist, die dafür in Betracht gezogen werden könnten. Die These, mit der Zeit werde sich dieses Problem schon von alleine „auswachsen“, sie findet bisher nur wenig und wenn, dann sehr schleppend Bestätigung. Denn betrachtet man das mittlerweile riesige Reservoir z.B. durchsetzungsstarker Juristinnen oder Betriebswirtinnen mit glänzenden Examina und hohem beruflichen Engagement, betrachtet man, dass der Anteil der promovierten und auch habilitierten Frauen an der Gesamtzahl der Habilitierten um das drei- bis vierfach höhere liegt als ihr Anteil an den Professuren, männliche Habilitierte also überproportional bei Berufungen zum Zuge kommen, dann kann ein noch unzureichendes Angebot an kompetenten Frauen nicht als Grund dafür herhalten, dass die Spitzenpositionen in Wirtschaft und Wissenschaften durchschnittlich nur zu 10 bis 12 % mit Frauen besetzt sind und auf den 190 Vorstandssitzen der 30 Dax-Unternehmen hierzulande bisher Frauen nur mit der Lupe auszumachen sind. Dabei ist den Statistiken der letzten Jahre ein signifikanter Aufwärtstrend leider nicht zu entnehmen – der Frauenanteil in führenden Positionen verharrt um diese Prozentmarke.

Das gilt leider auch noch für hohe öffentliche Ämter. Betrachten wir zum Beispiel die Richterpositionen in der Justiz, dann sieht man, dass sich zwar der Frauenanteil an der Richterschaft bei unserem größten obersten Gericht, dem Bundesgerichtshof, im Laufe der Jahre auf 18 % erhöht hat, doch ist hier keineswegs nur eine aufsteigende Tendenz zu verzeichnen. So ist unter den 14 Richtern, die der Richterwahlausschuss kürzlich in das Richteramt dieses Gerichts gewählt hat, lediglich eine Frau auszumachen gewesen, obwohl es inzwischen nicht an Richterinnen fehlt, die für dieses Amt in Betracht gezogen werden könnten. Und von den 33 Richterstellen, die der Wahlausschuss insgesamt an den obersten Bundesgerichtshöfen zu besetzen hatte, hat er nur sechs Stellen an Frauen vergeben. Von stetem Zuwachs wenig Spur! Auch beim Bundesverfassungsgericht ist in letzter Zeit leider wieder eine Flaute bei der Rekrutierung von Richterinnen eingetreten. Zunächst war hier jahrzehntelang nur eine einzige Frau zur Richterin berufen. Dann durfte in den 80iger Jahren in jedem der beiden 8köpfigen Senate des Gerichts eine Richterin Platz nehmen, und Anfang der neunziger Jahre gab es schließlich geradezu einen Frauenboom in diesem hohen Haus. Die Zahl der Richterinnen stieg nun auf 5 von insgesamt 16 Richtern - das war zwar noch nicht die Hälfte des Verfassungshimmels, aber immerhin ein knappes beachtliches Drittel. Obendrein wurde mit Jutta Limbach die erste Frau Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, welche gute Wahl! Doch in den letzten Jahren erlahmte der Impetus wieder, auch Frauen in dieses Amt zu befördern. Die Stellen zweier ausscheidender Richterinnen wurden mit Männern besetzt, sodass nur noch 3 Richt-

rinnen im Bundesverfassungsgericht verblieben sind. Seither macht der Spruch vom Schneewittchensenat erneut die Runde, weil ich, von 7 Kollegen umgeben, im 1. Senat nun wieder die einzige Richterin bin.

Unzureichende Berücksichtigung von Frauen bei der Personalauswahl in höheren Rängen findet hierzulande also immer noch statt – mittlerweile nur subtiler und in viel *political correctness* gepackt; etwa so: „Wie gern hätten wir mehr Frauen in unseren Reihen, denn wir schätzen ihre Fähigkeiten durchaus und bedauern es sehr, nur mit so wenigen aufwarten zu können – aber es ist sehr schwer, die Richtigen zu finden. Und wenn dies gelingt, machen die Frauen leider allzu oft einen Rückzieher und nehmen das Angebot nicht an“. Nun mag das Bedauern über den Umstand, dass in den oberen beruflichen Rängen nach wie vor die Herrenanzüge dominieren und Kostüme darin nur Einsprengsel sind, nicht nur geheuchelt sein. Und es soll nicht gelegnet werden, dass Frauen öfter als Männer abwinken, wenn ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet wird, zumeist, weil sie sich familiär gebunden fühlen und glauben, die Tätigkeit ließe sich nicht damit vereinen. Leider haben sie damit nicht völlig unrecht. Denn sind dafür Ortswechsel vonnöten, dann steckt eine berufstätige Mutter häufig in der Klemme, dass ihr Mann aus eigenen beruflichen Gründen nicht mit umziehen kann und will und sie ihr Kind, für das sie sich verantwortlich fühlt, weder am Heimatort zurücklassen noch die Familie auseinanderreißen möchte. Auch bei der altbewährten Methode, zur Auslese des Führungspersonals die Flexibilität und allzeitige Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter mittels kurzfristig anberaumter wichtiger Besprechungen in den Abendstunden oder an Wochenenden zu testen, geraten Frauen öfter als Männer in die prekäre Situation, sich zwischen Dabeizusein und nicht die Familie zu vernachlässigen entscheiden zu müssen. Und es fehlt ihnen zumeist auch die Zeit, sich nach Feierabend ins Gesellige einzuklinken, wo die Freundschaften geschlossen und Verbindungen geknüpft werden. So geraten sie leicht ins Hintertreffen. Die Männer aber bleiben in ihren vielen, seit jeher gepflegten Netzwerken, in denen man sich wechselseitig die Steigbügel für den Karriereaufstieg bis hin zur Spitze hält, nach wie vor weitgehend unter sich und achten dabei sorgsam darauf, dass das Maschenwerk guter Beziehungen nicht allzusehr von Frauen durchlöchert wird. Das ist verständlich. Denn bei allem geht es auch um die Verteidigung von Macht und Einfluss, die man gern dort belassen will, wo sie seit jeher lagen: in Männerhand.

Dass Frauen inzwischen aufgeholt haben, in die bisher von ihnen beherrschte Domäne der Berufswelt eingedrungen sind und dort mit ihnen konkurrieren, sehen eben viele Männer mit Argwohn. Dabei Gefahr zu laufen, beim Rennen um die guten Plätze zu verlieren, nagt

am Selbstwertgefühl und männlichen Stolz, denn beruflicher Erfolg war und ist immer noch ein Synonym von Männlichkeit. Darauf hin werden Männer erzogen wie sozialisiert und richten sich dementsprechend danach aus. Was bleibt ihnen auch anderes übrig? Andere Lebensentwürfe vertragen sich leider immer noch schwer mit dem Bild vom gestandenen Mann – nicht allein aus männlicher, auch aus weiblicher Sicht. So wird den wachsenden Wünschen und erfreulichen Versuchen von Männern, in eine neue Väterrolle zu schlüpfen, leider noch immer mit gehöriger Skepsis, Häme und männlichem wie weiblichen Widerstand begegnet. Da sind Vorgesetzte, die für den Wunsch eines Mannes, beruflich auszusteigen und seine Kinder zu betreuen, nur Unverständnis aufbringen. Da sind Kollegen, die sich hinterrücks über ihn lustig machen. Da sind Mütter, die die Kinderzimmer als ureigenes Terrain verteidigen, Hausmänner misstrauisch beäugen und bestreiten, dass diese imstande sind, für ein Kind „wie eine gute Mutter“ zu sorgen. Das Windelwechseln und der Spielplatzbesuch passen noch so gar nicht ins Bild vom gestandenen Mann. Da ist kein Wunder, dass Männer, hin- und hergerissen zwischen dem Bedürfnis, sich dem Kind zu widmen, und der Angst, als Mann nicht für voll genommen zu werden, sich letztlich, wenn überhaupt, dann doch nur für einen kleinen, zumeist auf zwei Monate begrenzten Abstecher in die Babypause entscheiden, ansonsten sich aber mit vollem Einsatz ins Zeug des Beruflichen werfen und weiter an den beruflichen Erfolg klammern, um daraus ihren Selbstwert zu schöpfen. Die Statistik belegt, dass Väter inzwischen immerhin 10 % derjenigen ausmachen, die Elterngeld in Anspruch nehmen, doch davon legen wiederum 60 % nur eine Babypause von 2 Monaten ein. Ansonsten nehmen Väter keine beruflichen Auszeiten für die Kinderbetreuung, sie arbeiten Vollzeit durch.

Demgegenüber ist das Frauenbild heutzutage nicht mehr allein vom Haushalt und den Kindern geprägt, sondern durchaus auch von der Berufstätigkeit von Frauen. Allerdings wird diese Varianz in der Lebensperspektive für Frauen gerade hierzulande wieder dadurch eingengt, dass Frauen nach wie vor die sorgende Mutterrolle auf den Leib geschrieben wird. Vorrangig sie sollen sich um die Kinder kümmern, sie sollen sehen, wie sie Familie und Beruf unter einen Hut bringen. Dabei wird der jeweils von ihnen eingeschlagene Lebensweg immer ins Verhältnis zu Kindern gesetzt und danach bewertet: Verzicht auf Nachwuchs, ist das suspekt, denn dahinter kann ja nur Egoismus stecken. Das Attribut „karrieregeil“ ist hier schnell eingefangen und klingt nicht sehr gutmeinend. Gleiches ist eben doch nicht ganz gleich: was den Mann schmückt, der Wille, die Stufenleiter des Erfolgs emporzusteigen und nach der Macht zu greifen, ist bei einer Frau Machtbesessenheit und steht ihr nicht gut zu Gesicht - wer möchte schon mit einem

verbissenem Weibsbild zusammenarbeiten? Und was heißt hier Fähigkeiten? Von besonderem Interesse ist doch, wie schaut sie denn aus? So kritisch beäugt und etikettiert, schwindet leicht Selbstvertrauen und Selbstsicherheit. Statt sich zu überschätzen und dem Feminismus zu fröhnen, ist es vielleicht doch besser, das Feminine, die sanftmütige Zurückhaltung zu üben, wie Mann es mag, denkt da so manche. Deshalb trumpfen Frauen seltener mit ihren Begabungen auf, denn sie könnten ja dadurch abstoßend wirken. Doch wird ihnen solch Unterlassen nicht gelohnt, sondern als „typisch Frau“ verzeichnet, die ihr Licht unter den Scheffel stellt, allzu leicht einen Rückzieher macht und sich unter Wert verkauft. Mangelnde Führungsqualität wird ihr dafür bescheinigt - das Spielchen kann man männliche self-fulfilling-prophecy, aber auch weibliche Nachgiebigkeit nennen.

Wenn sich bei Frauen aber Kinder einstellen, dann droht ihnen beim Wunsch, berufliche Karriere und Familie unter einen Hut zu bringen, der Vorwurf, eine Rabenmutter zu sein. Und welch Trauerspiel, diesen Schuh ziehen sich Frauen dann häufig auch noch selber an. Da nagt das schlechte Gewissen, sie würden aus purem Eigennutz schmählich ihr Kind vernachlässigen. Nur wenn Frauen sich dafür entscheiden, Kinder zu bekommen und deshalb zumindest eine Weile beruflich zu pausieren, dann erfahren sie dafür allseits wohlwollende Anerkennung.

Wie sehr die alte Rollenzuweisung noch in den Köpfen verhaftet ist, zeigt der Umstand, dass jedenfalls in Westdeutschland, anders als in anderen Ländern, immer noch die Mehrheit dafür plädiert, dass Frauen ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung unterbrechen sollten. Solche Einstellungen und Erwartungshaltungen lassen Frauen nicht unberührt. Und so suchen sie oftmals den Ausweg im Kompromiss: entweder pausieren sie beruflich, wenn sich Kinder einstellen, und hoffen darauf, danach wieder beruflich einsteigen zu können, oder sie bleiben zwar auch als Mütter weiter beruflich tätig, doch reduzieren deutlich ihren Arbeitseinsatz. Die Zahlen sprechen für sich: zwar gehen zwei Drittel der Mütter - gegenüber 85 % der Väter – inzwischen einer Erwerbsarbeit nach, davon aber arbeiten knapp 40 % lediglich in Teilzeit, wobei die Teilzeitquote zunimmt. Bei Vätern macht die Teilzeitquote dagegen nur 3 % aus. Das berufliche Zurückstecken der Frauen wegen der Kinder führt aber dazu, dass der Zug zu Erfolg und Karriere im Beruf, in dem die Männer kontinuierlich die Plätze einnehmen, an ihnen vorbeifährt und ein Wiederaufspringen, wenn überhaupt, nur hinten auf dem Perron gelingt. Aus diesem Hintertreffen dann wieder aufzuholen und sich ganz nach vorne zu boxen, ist recht aussichtslos. Wer zu spät kommt, den bestraft eben auch hier das Leben. Da vermag die Genußtuung, sich für die Kinder aufgeopfert zu haben, nur unzulänglich

über die sich breitmachende Resignation hinwegzuhelfen.

Hier ein gewichtiges Stück weiterhelfen kann ein nun endlich auch hierzulande in Angriff genommenes ausreichendes Angebot von ganztägigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten, das Frauen nicht nur bei der Familienarbeit entlastet, sondern ihnen auch die Sicherheit verschafft, im Wissen, dass ihre Kinder gut untergebracht sind, einer geregelten Arbeit nachgehen zu können, ohne ständig befürchten zu müssen, wegen der Kinder auszufallen.

Doch dies allein reicht noch nicht aus. Es muss sich auch in den Arbeitsrhythmen etwas tun, die nach wie vor auf das Profil eines Mannes ausgerichtet sind, der sich, entlastet von der Familienarbeit durch seine Frau, der Arbeit allzeit flexibel widmen kann. Vor allem aber muss sich auch in den Köpfen und Verhaltensmustern sowohl bei Männern als auch bei Frauen noch Einiges bewegen. Zu sehr haben sich im Mentalen noch die alten Rollenklischees eingenistet und steuern das Denken und Handeln. Immer noch bricht sich in Männern der Beschützer- und Ernährerdrang Bahn, versuchen sie ihre Überlegenheit herauszustreichen, immer noch kommen Männer nicht so recht damit klar, wenn Frauen ihnen vorgesetzt werden, nagt es an ihnen, wenn sie nicht das Sagen haben. Und andererseits steckt in Frauen immer noch weit verbreitet das Gefühl, allein verantwortlich für das Wohl der Kinder zu sein, immer noch richten sie sich in vielen Dingen unbewusst letztlich am Manne aus und passen sich seinen Wünschen an. Wie anders ist sonst zum Beispiel zu erklären, dass nach wie vor ganz überwiegend der Name des Mannes zum Ehenamen erkoren wird und Eltern auch dann, wenn sie keinen Ehenamen führen, zum Geburtsnamen ihrer Kinder größtenteils ebenfalls den Mannesnamen bestimmen, obwohl das Recht es nun schon seit mehr als drei Jahrzehnten möglich macht, auch den Namen der Frau zu wählen.

Warum das so ist? Männer werden von Kindesbeinen an darauf trainiert, im Beruf ihren „Mann“ zu stehen, sich durchzuboxen, Schläge einzustecken und auszuteilen. Frauen dagegen werden nicht zum Kämpfen, sondern zum Kommunizieren erzogen, sie werden auf Harmonie eingestimmt, das lässt sie leichter nachgeben und vor Konflikten zurückscheuen. Und die Schere im Kopf, den an sie gerichteten Erwartungen vielleicht nicht gerecht werden zu können, führt dazu, dass es Frauen noch oft an genügend Selbstvertrauen, Durchsetzungskraft, Beharrlichkeit und guter Selbstdarstellung fehlt. Dies gaben in einer Umfrage Männer als die wesentlichen Gründe an, die die Karriere von Frauen hemmen. Und auch die Antworten der befragten Frauen sind insoweit beredt, denn sie wiederum monierten, die ausgeprägte

Ellenbogenmentalität der Männer hemme Frauen daran, Karriere zu machen, wobei sie auch zugaben, es mangle den Frauen etwas an Ehrgeiz.

Mit diesen auch selbstkritischen Hinweisen will ich keineswegs letztlich den Frauen die Schuld daran geben, dass sie bei der Entlohnung immer noch hintanstehen oder es noch nicht geschafft haben, auf den Leitern der beruflichen Karriere gleich den Männern emporzusteigen. Nein, ich will Frauen mit dem Spiegel, den ich ihnen vorhalte, die Angst nehmen und Mut machen! Denn was sie dort erblicken können, das lässt sich wahrlich sehen! Die Frauen haben sich in den 60 Jahren seit Inkrafttreten des Grundgesetzes und der Geburtsstunde des Gleichberechtigungsgesetzes enorm weiterentwickelt, haben zu ihren alten Begabungen neue hinzugewonnen, bisher unbekannt Talente an sich entdecken können, haben Wissen angehäuft, sich neue Entfaltungsräume erobert, haben sich emanzipiert - warum sollten sie da an ihren Fähigkeiten zweifeln und nicht eher vor Selbstbewusstsein strotzen? Gewiss gibt es noch Benachteiligungen von Frauen, gibt es noch Widerstände, Frauen auf allen Rängen Platz zu machen. Doch auch diese Widerstände können überwunden werden. Nur braucht es dazu der Selbstreflexion, um zu vermeiden, alten Rollenmustern zu erliegen, braucht es das Durchhaltevermögen der Frauen und eine hinreichende Portion Penetrans beim Verfolgen gesteckter Ziele, was den taktischen Einsatz von Charme dabei durchaus nicht ausschließt. Vor allem aber kann das Überwinden der noch vorhandenen Widerstände nicht alleine geschafft werden, wie uns die Geschichte lehrt. Frauen konnten auf dem Weg zur Gleichberechtigung immer dann Erfolge einfahren, wenn sie gemeinsam an einem Strang für etwas gestritten haben. Das sollten sie nicht vergessen.

Und noch eines: Frauen sollten den Männern dabei helfen, aus ihrer Sackgasse einfältiger, nur auf den beruflichen Erfolg ausgerichteter Lebensentwürfe herauszufinden. Dazu gehört, die Familie nicht als ureigenes Terrain von Frauen zu verteidigen, sondern Männern hier mehr Zutritt zu geben, nicht die Mutterschaft über die Vaterschaft zu erheben und es als Frau nicht für unmännlich zu halten, wenn Männer sich der Kindererziehung widmen wollen. Ziel sollte sein, uns alle von den Schablonen vermeintlicher Männlichkeit oder Weiblichkeit zu befreien, damit jeder seinen Weg zur Selbstentfaltung finden und ihn gehen kann. So könnten Lebensläufe zum Wohlfühlen entstehen, ungeachtet des Geschlechts. Auch das bedeutet Gleichberechtigung: die Emanzipation von Frau wie Mann von ihren Klischees. Wie sagte Simone de Beauvoir: „Die Tatsache des Menschseins ist unendlich viel wichtiger als alle Besonderheiten, die Menschenwesen auszeichnen. Ihre Freiheit

kann zu gleichem Ruhm führen. Wenn sie sie zu kosten verständen, fühlten sie sich nicht mehr versucht, sich um trügerische Vorrechte zu streiten.“ Wie recht sie hat. Packen wir´s an und tragen in diesem Sinne auch weiterhin tatkräftig dazu bei, dass die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zur Wirklichkeit wird, wie es unsere Verfassung sich wünscht und fordert.